Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt (FH)

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 29 / 2008**

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 07.08.2008

Inhalt Heft 29 / 2008 **Seite**

Organisation und Verfassung der Hochschule

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.) für die Studiengänge
BIOMEDIZINISCHE TECHNIK
ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK
MEDIENTECHNIK
vom 06.02.2008 — 4

STUDIENORDNUNG für die Bachelor-Studiengänge
BIOMEDIZINISCHE TECHNIK
ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK
MEDIENTECHNIK
vom 06.02.2008 — 23

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ENGINEERING (M.ENG.) für den Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK vom 06.02.2008 — 34

STUDIENORDNUNG für den Master-Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK vom 06.02.2008 — 48

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.) für den dualen Studiengang SOLARTECHNIK vom 07.05.2008 — 53

STUDIENORDNUNG für den dualen Bachelor-Studiengang SOLARTECHNIK vom 07.05.2008 — 67

PRAKTIKUMSORDNUNG für die Bachelor-Studiengänge
BIOMEDIZINISCHE TECHNIK
ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK
MASCHINENBAU
MEDIENTECHNIK
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN
vom 06.02.2008 — 75

BERICHTIGUNG der SATZUNG zur Änderung der Diplomprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang FERNSTUDIUM ELEKTROTECHNIK vom 24. Juni 2002. Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 28/2008 am 07.07.2008 — 90

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für die Studiengänge

Biomedizinische Technik
Elektro- und Informationstechnik
Medientechnik

vom 06. Februar 2008

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
§ 2 Bachelorgrad
§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 4 Prüfungsausschuss
§ 5 Prüfungsamt
§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen
§ 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 13 Wiederholung von Prüfungen
§ 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 15 Zusatzmodulprüfungen
§ 16 Einstufungsprüfung
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Bachelorprüfung

§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
§ 23 Thema und Bearbeitungsdauer
§ 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit
§ 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
§ 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelungen
§ 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Anlagen
Anlage 1: Bachelorurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
a) Studiengang Biomedizinische Technik
b) Studiengang Elektro- und Informationstechnik
c) Studiengang Medientechnik
d) Wahlpflichtmodule
Anlage 4: Diploma Supplement

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Bachelorarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als begleitende und Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis und/oder durch

eine Prüfungsvorleistung dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen sind Prüfungszulassungsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann.

§ 2
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum. Die Länge des Berufspraktikums und seine Creditierung sind in der Studienordnung geregelt.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5
Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6
Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer

(Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) (entfällt)

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind bis **zwei Arbeitstage**[1] vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammen-

[1] Arbeitstage sind alle Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

hänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe

anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13
Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und

deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 15
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16
Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III.
Bachelorprüfung

§ 20
Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:
1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

§ 21
Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen :

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

IV.
Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22
Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 23
Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

§ 24
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25
Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26
Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positivem Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27
Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums

bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28
Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V.
Schlussbestimmungen

§ 29
Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. Oktober 2008 in die Studiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik oder Medientechnik immatrikuliert werden, gültig.

§ 30
In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06. Februar 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 06. August 2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07. August 2008.

Köthen, den 06. August 2008

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde
Bachelor's Degree Certificate

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang
<Studiengangsname deutsch>
den akademischen Grad
Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B. Eng.)
after the successful completion of examinations following a course in
<Studiengangsname englisch>.

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Für die Studiengangsnamen sind die in der Tabelle genannten Namen einzusetzen.

<Studiengangsname (deutsch)>	<Studiengangsname (englisch)>
Biomedizinische Technik	Biomedical Engineering
Elektro- und Informationstechnik	Electrical and Computer Engineering
Medientechnik	Media Technology

Anlage 1: Urkunde

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
die Bachelorprüfung im Studiengang
<Studiengangsname deutsch>
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Programme
<Studiengangsname (englisch)>
in the Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering.

Gesamtnote der Bachelorprüfung Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree	**X,Y**
Credits	**180**
ECTS	**A...E**

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Für die Studiengangsnamen sind die in der Tabelle genannten Namen einzusetzen.

<Studiengangsname (deutsch)>	<Studiengangsname (englisch)>
Biomedizinische Technik	Biomedical Engineering
Elektro- und Informationstechnik	Electrical and Computer Engineering
Medientechnik	Media Technology

Anlage 2: Zeugnis (Seite 1)

Pflichtmodule **Compulsory Subjects**	**Credits** Credits	**Noten** Grades
PM 1 CS 1	C	X,y
PM n CS n	C	X,y
Wahlpflichtmodule **Elective Subjects**		
WPM 1 ECS 1	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y
Thema der Bachelorarbeit: **Subject of the Bachelor Thesis**		
Bachelorarbeit **Bachelor Thesis**	C	X,y
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y

Zusatzmodule **Additional Subjects**	**Credits** Credits	**Noten** Grades
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s. a. – successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e. t. – erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Für die Modulnamen sind die Namen nach Anlage 3 einzusetzen.
Die ECTS-Note ist nach der Art ihrer Berechnung auszuweisen (siehe § 21, Abs. (2) und Abs. (3)).

Anlage 2: Zeugnis (Folgeseiten)

Anlage 3: **Bestandteile der Bachelorprüfung**

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium.
Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage sowie ein Fach- und ein Berufspraktikum nach der Praktikumsordnung des Studiengangs.

Legende:	RPS	Regelprüfungsemester
	Anr.	Anrechnung
	Art	Prüfungsart nach § 9
	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	P	Projekt
	H	Hausarbeit
	B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	PK	Präsentation und Kolloquium
	LNW	Leistungsnachweis
	PVL	Modulprüfungsvorleistung

Studiengang Bachelor Biomedizinische Technik
ab Matrikel 2008

Module	Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik	Mathematics
Physik	Physics
Chemie	Chemistry
Seminar Biomedizinische Technik	Course Biomedical Engineering
Werkstofftechnik	Materials Science
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Konstruktionstechnik	Design Engineering
Soft Skills	Soft Skills
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Grundlagen der Informatik	Fundamentals of Computer Science
Mess- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Biomaterialien, Hygienetechnik und Labordiagnostik	Biomaterials, Hygiene Engineering and Laboratory Diagnostics
Anatomie und Physiologie	Anatomy and Physiology
Angewandte Physik	Applied Physics
Medizinische Messtechnik	Medical Measurement
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology
Medizintechnik	Medical Engineering
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing
Medizinische Informationsverarbeitung	Medical Information Processing
Entwicklung von Medizinprodukten	Development of Medical Devices
Medizinische Sicherheitstechnik	Medical Safety Engineering
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subjects 3
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Berufspraktikum	Work Experience
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
Summen	**-**

Prüfungsordnung						
RPS	**Art**	**Dauer**	**Anr.**	**Prüfung**	**begleitende und Vorleistungen**	
3.	-	-	-	-	1 LNW	Fachpraktikum
1.	K	120 min	50%	Mathematik 1	1 LNW	Mathematik 1
2.	K	120 min	50%	Mathematik 2	1 PVL	Mathematik 2
2.	K	180 min	100%	Physik	1 LNW	Physik
1.	K	90 min	60%	Grundlagen der Chemie	1 PVL	Grundlagen der Chemie
2.	K	90 min	40%	Biochemie	1 PVL	Biochemie
1.	B	-	100%	-	keine	-
1.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	1 LNW	Werkstofftechnik
1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1 LNW	Gleichstrom und elektrische Felder
2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1 LNW	Magnetisches Feld und Wechselstrom
2.	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik	1 PVL	Konstruktionstechnik
1.	K	120 min	40%	Präsentation	1 PVL	Präsentation
	-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
	-	-	-	-	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
2.	K[1])	90 min	60%	Fremdsprache	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1 PVL	Digitaltechnik
3.	K	120 min	60%	Elektronische Bauelemente	1 LNW	Elektronische Bauelemente
3.	K	120 min	100%	Grundlagen der Informatik	1 PVL	Grundlagen der Informatik
3.	K	120 min	60%	Elektrische Messtechnik	1 PVL	Elektrische Messtechnik
4.	K	120 min	40%	Regelungstechnik	1 PVL	Regelungstechnik
3.	K	180 min	67%	Biomaterialien und Hygienetechnik	1 PVL	Biomaterialien
					1 LNW	Hygienetechnik
	K	90 min	33%	Labordiagnostik	1 PVL	Labordiagnostik
3.	K	90 min	33%	Anatomie und Physiologie 1	1 PVL	Herz-Kreislauf-Regulation
4.	K	180 min	67%	Anatomie und Physiologie 2	1 LNW	Funktion der Sinnesorgane
3.	-	-	-	-	1 LNW	Physikalische Technik
4.	K	180 min	100%	Angewandte Physik	1 LNW	Ionisierende Strahlen
4.	M	30 min	100%	Medizinische Messtechnik	1 PVL	Medizinische Messtechnik
4.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1 LNW	Digitale Signalverarbeitung
4.	K	120 min	100%	Mikrosystemtechnik	1 LNW	Mikrosystemtechnik
5.	M	30 min	100%	Medizintechnik	1 PVL	Medizintechnik
5.	K	90 min	100%	Digitale Bildverarbeitung	1 LNW	Digitale Bildverarbeitung
5.	K	120 min	100%	Medizinische Informationsverarbeitung	1 PVL	Biosignalanalyse
					1 LNW	Medizinische Informationssysteme
5.	K	120 min	100%	Entwicklung von Medizinprodukten	1 PVL	Entwicklung von Medizinprodukten
5.	M	30 min	100%	Medizinische Sicherheitstechnik	1 LNW	Kolloquium Sicherheitstechnik
					1 PVL	Produktpräsentation
4.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	-	-
4.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	-	-
5.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	-	-
6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 PVL	Betriebswirtschaftslehre
6.	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	keine	-
	PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum		-
6.	H	-	100%	Bachelorarbeit	§ 24	-
6.	PK	-	100%	Kolloquium zur Bachelorarbeit	§ 27 (1)	-
-	-	-	-		-	-

[1]) Klausur Fremdsprache
(für Bildungsinländer: "Englisch")
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

Anlage 3a

Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik
ab Matrikel 2008

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects	Prüfungsordnung						
		RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement	3.	-	-	-	-	1 LNW	Fachpraktikum
Mathematik	Mathematics	1.	K	120 min	50%	Mathematik 1	1 LNW	Mathematik 1
		2.	K	120 min	50%	Mathematik 2	1 PVL	Mathematik 2
Physik	Physics	2.	K	180 min	100%	Physik	1 LNW	Physik
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fundamentals of Electrical Engineering 1	1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1 LNW	Gleichstrom und elektrische Felder
		2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1 LNW	Magnetisches Feld und Wechselstrom
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fundamentals of Electrical Engineering 2	3.	K	180 min	100%	Grundlagen der Elektrotechnik 2	1 PVL	Schaltvorgänge und mehrwellige Vorgänge
							1 PVL	Schutzmaßnahmen
Programmierung	Programming	1.	K	120 min	33%	Imperative Programmierung	1 PVL	Imperative Programmierung
		2.	K	120 min	33%	Objektorientierte Programmierung	1 PVL	Objektorientierte Programmierung
			K	120 min	34%	Softwareentwurf	1 PVL	Softwareentwurf
Soft Skills	Soft Skills	1.	K	120 min	40%	Präsentation	1 PVL	Präsentation
			-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
			-	-	-	-	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
		2.	K[1])	90 min	60%	Fremdsprache	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
Konstruktionstechnik	Design Engineering	2.	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik	1 PVL	Konstruktionstechnik
Werkstofftechnik	Materials Science	1.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	1 LNW	Werkstofftechnik
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics	2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1 PVL	Digitaltechnik
		3.	K	120 min	60%	Elektronik	1 LNW	Elektronische Bauelemente
							1 LNW	Elektronikdesign
Messtechnik	Measurement	3.	K	180 min	100%	Messtechnik	1 PVL	Messtechnik
Computernetze	Computer Networks	3.	K	120 min	100%	Computernetze	1 PVL	Computernetze
Steuerungstechnik und Robotik	Control Engineering (open-loop) and Robotics	3.	K	120 min	100%	Steuerungstechnik und Robotik	1 LNW	Steuerungstechnik und Robotik
Elektrische Maschinen	Electrical Machines	3.	K	180 min	100%	Elektrische Maschinen	1 LNW	Elektrische Maschinen
Leistungselektronik	Power Electronics	4.	M	20 min	100%	Leistungselektronik	1 PVL	Leistungselektronik und Exkursion(en)
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology	3.	-	-	-	Maschinenprogrammierung	1 PVL	Maschinenprogrammierung
		4.	K	90 min	100%	Mikrocontroller	1 LNW	Mikrocontroller
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)	4.	K	120 min	100%	Regelungstechnik	1 PVL	Regelungstechnik
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing	4.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1 LNW	Digitale Signalverarbeitung
Grundlagen der HF-Technik	Fundamentals of High-Frequency Engineering	5.	K	90 min	100%	Grundlagen der HF-Technik	1 LNW	Grundlagen der HF-Technik
Kommunikationstechnik	Communications Technologies	5.	K	120 min	100%	Kommunikationstechnik	1 LNW	Kommunikationstechnik
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry	4.	K	90 min	50%	Digitale Schaltungen	1 LNW	Digitale Schaltungen
		5.	K	90 min	50%	Analoge Schaltungen	1 LNW	Analoge Schaltungen
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology	4.	K	120 min	100%	Mikrosystemtechnik	1 LNW	Mikrosystemtechnik
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 PVL	Betriebswirtschaftslehre
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1	4.			100%	Prüfung nach Anlage 3d		Prüfung nach Anlage 3d
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2	5.			100%	Prüfung nach Anlage 3d		Prüfung nach Anlage 3d
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subjects 3	5.			100%	Prüfung nach Anlage 3d		Prüfung nach Anlage 3d
Berufspraktikum	Work Experience	6.	H	–	70%		keine	-
			PK	30 min	30%			
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	6.	H	-	100%		§ 24	-
Kolloquium	Colloquium	6.	PK	-	100%		§ 27 (1)	-
Summen	**-**	-	-	-	-		-	-

[1]) Klausur Fremdsprache
(für Bildungsinländer: "Englisch")
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

Anlage 3b

Studiengang Bachelor Medientechnik
ab Matrikel 2008

Module	Subjects	Prüfungsordnung						
		RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement	3.	-	-	-	-	1 LNW	Fachpraktikum
Mathematik	Mathematics	1.	K	120 min	50%	Mathematik 1	1 LNW	Mathematik 1
		2.	K	120 min	50%	Mathematik 2	1 PVL	Mathematik 2
Physik	Physics	1.	K	120 min	100%	Physik	1 LNW	Physik
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering	1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1 LNW	Gleichstrom und elektrische Felder
		2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1 LNW	Magnetisches Feld und Wechselstrom
Grundlagen der Medientechnik	Fundamentals of Audio and Video Engineering	2.	K	120 min	100%	Grundlagen der Medientechnik	1 LNW	Grundlagen der Medientechnik
Medienkonzeption und -gestaltung	Media Concept and Media Design	1.	K	90 min	100%	Medienkonzeption und -gestaltung	1 LNW	Medienkonzeption und -gestaltung
Programmierung	Programming	1.	K	120 min	50%	imperative Programmierung	1 LNW	imperative Programmierung
		2.	K	90 min	50%	Webprogrammierung	1 LNW	Webprogrammierung
Soft Skills	Soft Skills	1.	K	120 min	40%	Präsentationstechnik	1 PVL	Präsentationstechnik
			-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
			-	-	-	-	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
		2.	K[1])	90 min	60%	Fremdsprache	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
Audiotechnik	Audio Engineering	2.	K	120 min	100%	Audiotechnik	1 LNW	Audiotechnik
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics	2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1 PVL	Digitaltechnik
		3.	K	120 min	60%	Elektronik	2 LNW	Elektronische Bauelemente
								Elektronikdesign
Mess- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology	3.	K	120 min	60%	Elektrische Messtechnik	1 PVL	Elektrische Messtechnik
		4.	K	120 min	40%	Regelungstechnik	1 PVL	Regelungstechnik
Broadcast-Systemtechnik	Broadcast Systems Engineering	3.	K	120 min	100%	Broadcast-Systemtechnik	1 LNW	Broadcast-Systemtechnik
Medienwissenschaft	Media Science	3.	K	90 min	100%	Medienwissenschaft	1 LNW	Medienwissenschaft
Videotechnik	Video Engineering	4.	K	120 min	100%	Videotechnik	1 LNW	Videotechnik
Mikrocomputertechnik	Microcomputer Technology	3.	-	-	-	-	1 PVL	Maschinenprogrammierung
		4.	K	90 min	100%	Mikrocomputertechnik	1 LNW	Mikrocontroller
Informationsverarbeitung (Audio und Video)	Information Processing (Audio and Video)	4.	K	120 min	100%	Informationsverarbeitung (Audio und Video)	1 LNW	Informationsverarbeitung (Audio und Video)
Medienproduktionstechnik	Media Production Technology	4.	K	120 min	100%	Medienproduktionstechnik	1 LNW	Medienproduktionstechnik
Kommunikationstechnik	Communications Technologies	5.	K	120 min	100%	Kommunikationstechnik	1 LNW	Kommunikationstechnik
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry	4.	K	90 min	50%	Digitale Schaltungen	1 LNW	Digitale Schaltungen
		5.	K	90 min	50%	Analoge Schaltungen	1 LNW	Analoge Schaltungen
Radio- und Fernsehtechnik	Radio and Television Technology	5.	K	120 min	100%	Radio- und Fernsehtechnik	1 LNW	Radio- und Fernsehtechnik
Planung studiotechnischer Anlagen	Planning of Studio Equipment	5.	K	120 min	100%	Planung studiotechnischer Anlagen	1 LNW	Planung studiotechnischer Anlagen
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 PVL	Betriebswirtschaftslehre
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1	4.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	-	-
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2	5.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3d	-	-
Berufspraktikum	Work Experience	6.	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	keine	-
			PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum		
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	6.	H	-	100%	Bachelorarbeit	§ 24	-
Kolloquium	Colloquium	6.	PK	-	100%	Kolloquium zur Bachelorarbeit	§ 27 (1)	-
Summe	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**		**-**	**-**

[1]) Klausur Fremdsprache
(für Bildungsinländer: "Englisch")
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

Anlage 3c

Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs EMW (Wahlpflichtmodule)
ab Matrikel 2008

Wahlpflichtmodule	Electoral Compulsory Subjects	Prüfungsordnung							
		RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
Advanced English	Advanced English	5.	K	70 min	25%	Reading Comprehension - Leseverstehen	keine	-
			K	70 min	25%	Listening Comprehension - Hörverstehen	keine	-
			K	70 min	25%	Writing - schriftlicher Ausdruck	keine	-
			M	30 min	25%	Speaking - mündlicher Ausdruck	keine	-
Analytische Mikroskopie	Analytical Microscopy	4.	K	90 min	100%	Analytische Mikroskopie	1 LNW	Analytische Mikroskopie
Anlagenautomatisierung	Plant Automation	5.	K	90 min	100%	Anlagenautomatisierung	1 LNW	Anlagenautomatisierung
Betriebssysteme	Operating Systems	4.	B	-	100%	Betriebssysteme	1 LNW	Betriebssysteme
Bioinformatik	Bioinformatics	4.	K	90 min	100%	Bioinformatik	1 LNW	Bioinformatik
Biomedizinische Systemanalyse	Biomedical System Analysis	4.	K	120 min	100%	Biomedizinische Systemanalyse	1 LNW	Biomedizinische Systemanalyse
Computeralgebrasysteme	Computer Algebraic Systems	4.	B	-	100%	Computeralgebrasysteme	1 LNW	Computeralgebrasysteme
Computernetze	Computer Networks	5.	K	120 min	100%	Computernetze	1 PVL	Computernetze
Contentediting	Content Editing	4.	H	-	100%	Contentediting	keine	-
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing	5.	K	90 min	100%	Digitale Bildverarbeitung	1 LNW	Digitale Bildverarbeitung
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing	4.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1 LNW	Digitale Signalverarbeitung
Elektrochemische Umweltschutztechnik	Electrochemical Environmental Protection	5.	K	90 min	100%	Elektrochemische Umweltschutztechnik	1 LNW	Elektrochemische Umweltschutztechnik
Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	Fundamentals of Electromagnetic Compatibility (EMC)	5.	K	90 min	100%	Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	1 LNW	Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)
Grundlagen der Steuerungstechnik	Fundamentals of Control Engineering (open-loop)	4.	K	90 min	100%	Grundlagen der Steuerungstechnik	1 LNW	Grundlagen der Steuerungstechnik
Internettechnologien	Internet Technologies	5.	B	-	100%	Internettechnologien	1 LNW	Internettechnologien
Klinische Physiologie	Clinical Physiology	5.	K	120 min	100%	Klinische Physiologie	1 LNW	Klinische Physiologie
Kommunikationsnetze	Communication Networks	4.	K	90 min	100%	Kommunikationsnetze	1 LNW	Kommunikationsnetze
Medienanalyse	Media Analysis	4.	B	-	100%	Medienanalyse	keine	-
Medienarchive	Media Archives	5.	K	120 min	100%	Medienarchive	1 LNW	Medienarchive
Medienproduktion	Media Production	4.	P	-	50%	Medienproduktion	1 LNW	Medienproduktion
			M	20 min	50%			
Medienwirtschaft	Media Industry	5.	B	-	100%	Medienwirtschaft	keine	-
Mikrocomputertechnik (Maschinenprogrammierung)	Microcomputer Technology (Assembler)	4.	K	60 min	100%	Mikrocomputertechnik (Maschinenprogrammierung)	keine	-
Mikrocomputertechnik (Mikrocontroller)	Microcomputer Technology (Microcontroller)	5.	K	90 min	100%	Mikrocomputertechnik (Mikrocontroller)	1 LNW	Mikrocontroller
Mobilfunk	Mobile Radio	5.	K	90 min	100%	Mobilfunk	keine	-
Molekulare Diagnostik	Molecular Diagnostics	5.	K	90 min	100%	Molekulare Diagnostik	keine	-
Navigations- und Robotersysteme	Navigation Systems and Robotic Systems	5.	K	90 min	100%	Navigations- und Robotersysteme	1 LNW	Navigations- und Robotersysteme
Physikalische Technik	Physical Technology	5.	K	90 min	100%	Physikalische Technik	1 LNW	Physikalische Technik
Projektarbeit (im 4. oder 5. Semester wählbar)	Project Work	4./5.	P	-	100%	Projekt	keine	-
Projektmanagement	Project Management	5.	K	120 min	100%	Projektmanagement	1 LNW	Projektmanagement
Qualitätsmanagement 1	Quality Management 1	4.	K	90 min	100%	Qualitätsmanagement 1	keine	-
Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	Quality Management of Medical Devices	4.	K	120 min	100%	Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	1 LNW	Qualitätsmanagement für Medizinprodukte
Rechnerarchitektur	Computer Architecture	4.	B	-	100%	Rechnerarchitektur	1 LNW	Rechnerarchitektur
Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik	Regenerative Power Engineering and Fuel Cell Technology	5.	K	90 min	100%	Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik	1 LNW	Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik
Sensor- und Analysenmesstechnik	Sensor and Analysis Measurement Technology	5.	K	90 min	100%	Sensor- und Analysenmesstechnik	1 LNW	Sensor- und Analysenmesstechnik
Spanisch	Spanish	5.	K	90 min	100%	Spanisch	1 PVL	Spanisch
Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)	Control Technology 2 (SPC, Industry PC, Field Bus)	4.	K	90 min	100%	Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)	1 LNW	Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)
Technik der Strahlentherapie	Radiation Therapy Techniques	4.	K	90 min	100%	Technik der Strahlentherapie	1 PVL	Technik der Strahlentherapie
Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik	Elements of Environmental Technology	4.	K	90 min	100%	Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik	1 LNW	Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik
Zellkulturtechnik	Cell Culture Engineering	5.	K	90 min	100%	Zellkulturtechnik	1 LNW	Zellkulturtechnik
Zulassung von Medizinprodukten	Approval of Medical Devices	5.	K	90 min	100%	Zulassung von Medizinprodukten	1 PVL	Zulassung von Medizinprodukten

Legende:

RPS = Regelprüfungssemester
K = Klausur
M = mündliche Prüfung
PVL = Prüfungsvorleistung
H = Hausarbeit
B = Beleg
LNW = Leistungsnachweis
PK = Präsentation und Kolloquium
P = Projekt

Anlage 3d

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1	Family Name	Mustermann
1.2	First Name	Max
1.3	Date, Place, Country of Birth	20. September 1985, Köthen, Germany
1.4	Student ID Number or Code	9 99 99 99

2 QUALIFICATION

2.1	Name of qualification	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2	Main fields of study	< siehe Tabelle, S. 3 >
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt (FH) Anhalt University of Applied Sciences / State University
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	Level	Bachelor
3.2	Official length of programme	Tree years, 180 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	Higher education

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1	Mode of study	full time
4.2	Program prerequisites / qualification profile of the graduate < siehe Tabelle, S. 3 >	

4.3 Programme details

For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0 – 1.5 for "very good", an excellent performance
1.6 – 2.5 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.

ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall Classification

<sehr gut> <gut> <befriedigend> <ausreichend>

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements, which may differ from institution to institution.

5.2 Professional status

< siehe Tabelle S. 3 >

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited on 20. August 2007 by AQAS e. V. (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen)
In der Sürst 1, D-53111 Bonn, Germany, E-Mail: info@aqas.de, Phone: +49(0)228/90 960-10, Fax: +49(0)228/90 960-19

6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Eintragungen für den Studiengang **„Biomedizinische Technik"**

2.2	Biomedical Engineering
4.2	The focus of the application oriented Bachelor Program Biomedical Engineering is to teach the ability to apply knowledge of mathematics, science, and engineering to solve biological and medical problems. This comprehension combined with the capability to use the techniques, skills, and modern engineering tools as well as a sound biological and medical education enables the students to design and conduct experiments, as well as to analyze and interpret data in order to enhance their current knowledge. Students are taught to identify, formulate, and solve biomedical engineering problems on multi-disciplinary teams. Furthermore, students are familiar with the standards of conformity assessment procedures as required by law and they can perform and document proper risk management procedures. Students of the Bachelor Program Biomedical Engineering have the ability to engage in life-long learning and are well prepared for employment in an innovative growing industry.
5.2	The students have acquired the skills for a successful professional carrier in the field of biomedical engineering. They are specialized in the areas of product development and approval, technical documentation and advisory services, marketing and sale, test, operation and service of medical devices throughout the European economic area. In addition to a comprehensive knowledge of natural sciences, engineering, information technologies, computer science and quality management students have acquired special biological and medical engineering skills. Throughout the program students have dealt with economic and social aspects of engineering and trained important elements of a risk management process. Graduates have the potential for both – realising development projects in a team and taking on responsibility for projects and employees.

Eintragungen für den Studiengang **„Elektro- und Informationstechnik"**

2.2	Electrical and Computer Engineering
4.2	In the Bachelor Program Electrical and Computer Engineering students acquire broad knowledge of mathematics, science, and engineering. Combined with the capability to use techniques, skills, and modern engineering tools they are well trained to work independently in the area of electrical engineering, electronics, and information technologies. The program provides an in depth education of the students in all aspects of electrical and computer engineering.
5.2	Fields of activity cover the design, projecting, manufacture, test, implementation and sale of assembly groups, devices, machines and installations. Graduates are typically involved in the planning and projecting of electrical installations, design of devices and development of firmware or man-machine-interfaces. The programme allows a wide variety of employments.

Eintragungen für den Studiengang **„Medientechnik"**

2.2	Media Technology
4.2	In the Bachelor Program Media Technology students acquire specialized knowledge and engineering techniques required in the context of a fast developing modern media society. Innovative media technologies with special focus on audio and video technology, media production technology, radio broadcasting and television technology form the interface to an understanding of signals, communication techniques and networked multimedia systems. The programme fosters the ability to independently work in the broad range of media technology. The Bachelor's Programme is a practice-related course with constructive-technological interests linked to an artistic understanding in its centre.
5.2	A media technologist's field of activity is very wide and variable. It covers the application, development, design, implementation, manufacture, test and sale of media-technological systems and components. In addition to a comprehensive repertoire of subject-related knowledge students have acquired social competence and the ability to work in teams. So they have the potential to work in the field of broadcasting, for private media production facilities, device and system developers, and multimedia service providers. The programme allows a wide variety of employments in most diverse media technological projects.

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für die Bachelor-Studiengänge

Biomedizinische Technik Elektro- und Informationstechnik Medientechnik

vom 06. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3 Studienberatung
§ 4 Studienziele
§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7 Studienplan und Studieninhalte
§ 8 Vermittlungsformen
§ 9 Prüfungen
§10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§12 Berufs- und Fachpraktikum
§13 Übergangsregelungen
§14 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
   a) Studiengang Biomedizinische Technik
   b) Studiengang Elektro- und Informationstechnik
   c) Studiengang Medientechnik
   d) Wahlpflichtmodule

§ 1
Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik und Medientechnik mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:
1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung der Studiengänge „Biomedizinische Technik“, „Elektro- und Informationstechnik“ und „Medientechnik“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering vom 06. Februar 2008.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4
Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2a) Im Verlauf des Studiums im Studiengang Biomedizinische Technik wird eine breite Ausbildung in naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Grundlagenfächern vermittelt. Das Studium soll die Studierenden auf eine Karriere in der medizintechnischen Industrie, im Krankenhaus oder bei Prüf- und Zulassungsstellen vorbereiten. Den Studierenden werden die hierfür notwen-

digen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, so dass sie zu praktischer und/oder wissenschaftlicher Arbeit und verantwortungsvollem Handeln in der Branche Medizintechnik und angrenzenden Tätigkeitsfeldern befähigt werden.

(2b) Im Verlauf des Studiums im Studiengang Elektro- und Informationstechnik wird eine breite Ausbildung auf den Gebieten der Elektrotechnik/Elektronik und der Informationstechnik (Softwaretechnik, Schaltkreistechnik, Informationsverarbeitung) kombiniert mit Methodenkompetenz in den Anwendungsgebieten (Branchen) Automatisierungstechnik, Informationstechnik, Kommunikationstechnik oder Umwelttechnik vermittelt. Das berufliche Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf die Gebiete Entwicklung, Projektierung, Fertigung, Prüfung, Inbetriebnahme und Vertrieb von Baugruppen, Geräten, Maschinen und Anlagen der Elektrotechnik und der Informationstechnik.

(2c) Im Verlauf des Studiums im Studiengang Medientechnik wird eine breite Ausbildung in den Schwerpunktfächern Audio- und Videotechnik, Radio- und Fernsehtechnik sowie Medienproduktionstechnik vermittelt. Einsatzgebiete der Bachelorabsolventen sind moderne Betriebe des medienproduzierenden Gewerbes und alle öffentlich rechtlichen und privaten Rundfunk- und Fernsehsendeanstalten sowie Servicezentren für Medientechnik. Weitere Tätigkeitsfelder sind Entwicklungsabteilungen für Multimedia-Applikationen, Telekommunikations-Unternehmen, Werbeabteilungen von Unternehmen, technischen Verlagen und die Unterhaltungsindustrie.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5
Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch an Online-Kursen über das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/– 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits (maximale Abweichung +/- 2 Credits) zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit 15 (für den Studiengang „Biomedizinische Technik“) bzw. 22 (für die Studiengänge „Elektro- und Informationstechnik“ und „Medientechnik“) Anrechnungspunkten zu kreditieren.

§ 6
Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 12- (für den Studiengang „Biomedizinische Technik“) bzw. 18-wöchigen (für die Studiengänge „Elektro- und Informationstechnik“ und „Medientechnik“) Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von 10 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(4a) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

§ 9
Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12
Berufs- und Fachpraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 12 (für den Studiengang „Biomedizinische Technik“) bzw. 18 (für die Studiengänge „Elektro- und Informationstechnik“ und „Medientechnik“) Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Prüfungs- und der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) Das Fachpraktikum ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen. Es ist bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Fachpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Berufsausbildungen und Dienstverhältnisse können ganz oder teilweise angerechnet werden.

(5) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 13
Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. Oktober 2008 in die Studiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik und Medientechnik immatrikuliert werden, gültig.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung der Studiengänge „Biomedizinische Technik“, „Elektro- und Informationstechnik“ und „Medientechnik“ vom 06. Februar 2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06. Februar 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 06. August 2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07. August 2008.

Köthen, den 06. August 2008

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

<table>
<tr><td>1. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>4. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>5. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen,
Übungen, inkl. Praktika</td><td rowspan="2">12 bzw. 18 Wochen Berufspraktikum</td><td>3 Wochen – Prüfungen
nur für BMT:
6 Wochen – Blockveranstaltung</td><td rowspan="2">60 Credits</td></tr>
<tr><td>6. Semester</td><td>Online-Kurs</td><td>10 Wochen
Bachelorarbeit
Kolloquium</td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

nachfolgend

<u>Anlagen 2a bis 2d:</u> Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich – einschließlich Fremdsprache sowie Literatur- und Fachinformationssysteme - nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Semesterwochenstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Creditierung.)

Anlage 2a: Studienplan des Studiengangs Biomedizinische Technik

B. Eng. in BMT	SWS	Cred.	**1. Semester**							**2. Semester**							**3. Semester**							**4. Semester**							**5. Semester**							**6. Sem.**				GesStd
			12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr	
			V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P		
Grundlagenmodule																																										
Mathematik	12	12	3	2	1	1,5	1	0,5	6	3	2	1	1,5	1	0,5	6																										180
Physik	7	6								4	2	1	2	1	0,5	6																										105
Chemie	6,4	6	2	2	0	0	0	1	3	2	0	0	0	0	3	3																										96
Seminar Biomedizinische Technik	2,6	4	2	0	0	0	1,5	1	4																																	39
Werkstofftechnik	4	4	3	0	1	1,5	0	0,5	4																																	60
Grundlagen der Elektrotechnik	13,4	12	4	3	1	0	1,5	1	7	3	2	1	1,5	1	0,5	5																										201
Konstruktionstechnik	6,4	6	2	1	0	0	0	2	3	2	0	2	0	0	0	3																										96
Grundlagen der Elektronik	7	8								2	0	1	1	0	0,5	5	3	0	1	1,5	0	0,5	3																		105
Grundlagen der Informatik	4	4															3	0	1	0	0	2	4																		60
Summe	**62,8**	**62**																																								**942**
Vertiefungsmodule																																									
Biomaterialien, Hygienetechnik und Labordiagnostik	9,6	10															6	1	2	0	0	6	10																		144
Mess- und Regelungstechnik	6,8	6															3	1	1	0	0	0	4	2	1	0	0	0	1	2											102
Anatomie und Physiologie	6,4	6															3	0	0	0	0	2	4	3	0	0	0	0	2	2											96
Angewandte Physik	6	6															3	0	1	0	0	0	4	1	1	1	0	0	1	2											90
Medizinische Messtechnik	4	5																						2	1	1	1	0,5	0,5	5											60
Digitale Signalverarbeitung	3,2	4																						2	0	2	0	0	0	4											48
Mikrosystemtechnik	4	4																						3	0	2	0	0	0	4											60
Medizintechnik	6,4	6																						2	0	2	0	0	0	3	2	0	2				3				96
Digitale Bildverarbeitung	3,2	4																													2	0	2				4				48
Medizinische Informationsverarbeitung	5,6	6																													3	1	3				6				84
Entwicklung von Medizinprodukten	4	4																													2	1	2				4				60
Medizinische Sicherheitstechnik	4,8	5																																6	0	6	5				72
Wahlpflichtmodul 1	3,2	4																						2	1	1	0	0	0	4											48
Wahlpflichtmodul 2	3,2	4																						2	1	1	0	0	0	4											48
Wahlpflichtmodul 3	3,2	4																													2	1	1				4				48
Summe	**73,6**	**78**																																								**1104**
Fachübergreifende Module																																									
Betriebswirtschaftslehre (online)	-	5																																				3	2	0	5	60
Soft Skills	6,2	5	2	2	1	0	0	1,5	3	0	2	0	0	0	0	2																										93
Summe	**6,2**	**10**																																								**153**
Berufspraktikum																																									
Praktikum 5. und 6. Semester		15																																		5			10		
Summe		**15**																																							**0**
Abschlussarbeit																																									
Bachelorarbeit		12																																					12		
Kolloquium		3																																					3		
Summe		**15**																																							**0**
Gesamtsumme	**142,6**	**180**	**18**	**10**	**4**	**3,0**	**4,0**	**7,5**	**30**	**16**	**8**	**6**	**6,0**	**3,0**	**5,0**	**30**	**21**	**2**	**6**	**1,5**	**0**	**10,5**	**29**	**19**	**5**	**10**	**1**	**0,5**	**4,5**	**30**	**11**	**3**	**10**	**6**	**0**	**6**	**31**	**3**	**2**	**0**	**30**	**2199**
			32			**14,5**				**30**			**14**				**29**			**12**				**34**			**6**				**24**			**12**				**5**				

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

Ü = Übung

P = Praktikum

Studienplan Biomedizinische Technik

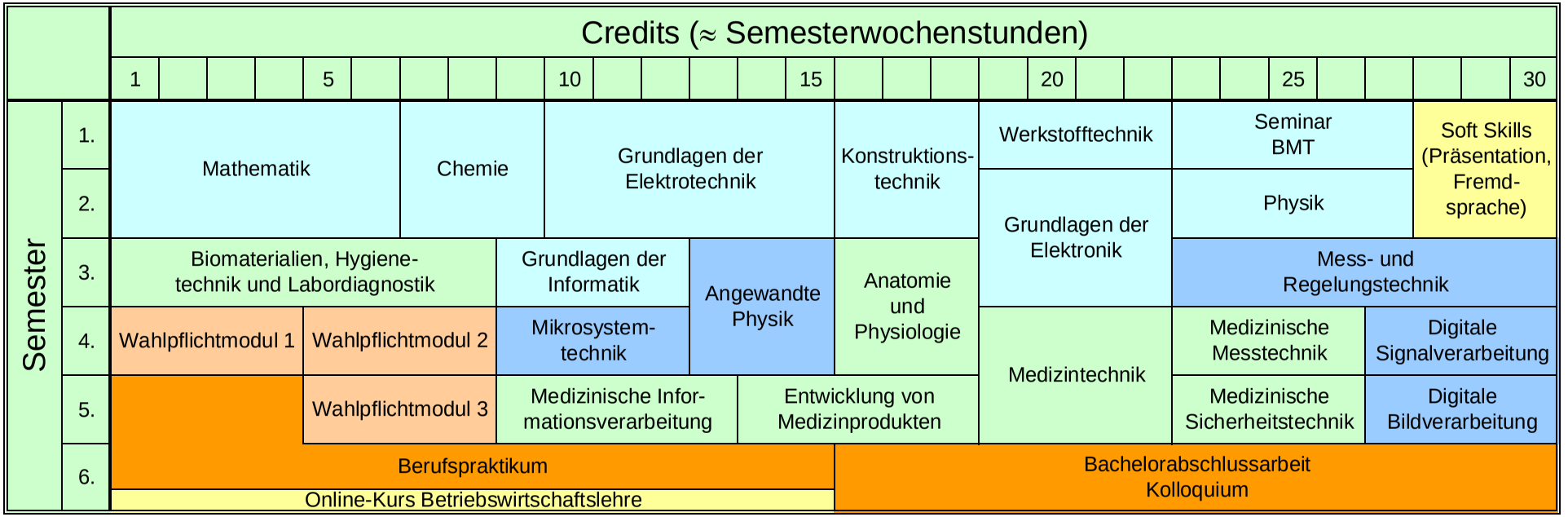

	Credits	Anteile
Grundlagen-Module	63	35%
Vertiefungs-Module	24	13%
BMT-spezifische Module	40	22%
Softskills	11	6%
Wahlpflichtmodule	12	7%
Berufspraktikum, Bachelorarbeit und Kolloquium	30	17%
Summe	180	100%

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 29/2008 vom 07.08.2008

Anlage 2b: Studienplan des Studiengangs Elektro- und Informationstechnik

B. Eng. in EIT	SWS	Cred.	**1. Semester**							**2. Semester**							**3. Semester**							**4. Sem.**							**5. Sem.**				**6. Sem.**				GesStd
			12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr	
			V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		
Grundlagenmodule																																						
Mathematik	12	12	3	2	1	1,5	1	0,5	6	3	2	1	1,5	1	0,5	6																						180
Physik	7	6								4	2	1	2	1	0,5	6																						105
Grundlagen der Elektrotechnik 1	13,4	12	4	3	1	0	1,5	1	7	3	2	1	1,5	1	0,5	5																						201
Grundlagen der Elektrotechnik 2	3,4	4															2	0	1	1	0	1,5	4															51
Programmierung	8,6	8	2	0	1	0	0	1	3	4	0	2	1	0	1,5	5																						129
Konstruktionstechnik	6,4	6	2	1	2	0	0	0	4	2	0	1	0	0	0	2																						96
Werkstofftechnik	4	4	3	0	1	1,5	0	0,5	4																													60
Grundlagen der Elektronik	10	10								2	0	1	1	0	0,5	4	4	0	3	2	0	1,5	6															150
Summe	**64,8**	**62**																																				**972**
Vertiefungsmodule																																						
Messtechnik	6	6															3	1	2	2	0	1	6															90
Computernetze	3,2	4															2	1	1	0	0	0	4															48
Steuerungstechnik und Robotik	4,8	4															3	1	1	0,5	0,5	1	4															72
Elektrische Maschinen	4	4															2	1	0	1	1	2	4															60
Mikrocomputertechnik	7	8															2	0	1	1	0	0,5	3	2	0	2	1	0	1	5								105
Leistungselektronik	4	4																						2	1	0	1	1	2	4								60
Regelungstechnik	4	4																						2	1	1	1	0,5	0,5	4								60
Digitale Signalverarbeitung	3,2	4																						2	0	2	0	0	0	4								48
Kommunikationstechnik	7,2	6																						2	0	2	1	0	1	3	2	0	2	3				108
Elektronische Schaltungen	6,2	6																						2	0	1	1	0	0,5	3	3	0	1	3				93
Mikrosystemtechnik	4	4																						3	0	2	0	0	0	4								60
Grundlagen der HF-Technik	3,2	4																													3	0	1	4				48
Wahlpflichtmodul 1	3,2	4																						2	1	1	0	0	0	4								48
Wahlpflichtmodul 2	3,2	4																													2	1	1	4				48
Wahlpflichtmodul 3	3,2	4																													2	1	1	4				48
Summe	**66,4**	**70**																																				**996**
Fachübergreifende Module																																						
Betriebswirtschaftslehre (Online-Kurs)	-	5																																	3	2	0	5	60
Soft Skills	6,2	6	2	2	1	0	0	1,5	4	0	2	0	0	0	0	2																						93
Summe	**6,2**	**11**																																				**153**
Berufspraktikum																																						
Praktikum 5. und 6. Semester	-	22																															12			10		
Summe		**22**																																				**0**
Abschlussarbeit																																						
Bachelorarbeit	-	12																																		12		
Kolloquium	-	3																																		3		
Summe		**15**																																				
Gesamtsumme	**137,4**	**180**	**16**	**8**	**7**	**3**	**2,5**	**4,5**	**28**	**18**	**8**	**7**	**7**	**3**	**3,5**	**30**	**18**	**4**	**9**	**7,5**	**1,5**	**7,5**	**31**	**17**	**3**	**11**	**5**	**1,5**	**5**	**31**	**12**	**2**	**6**	**30**	**3**	**2**	**0**	**30**	**2121**
			31			**10**				**33**			**13,5**				**31**			**16,5**				**31**			**11,5**				**20**				**5**				

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

Ü = Übung

P = Praktikum

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 29/2008 vom 07.08.2008

Studienplan Elektro- und Informationstechnik

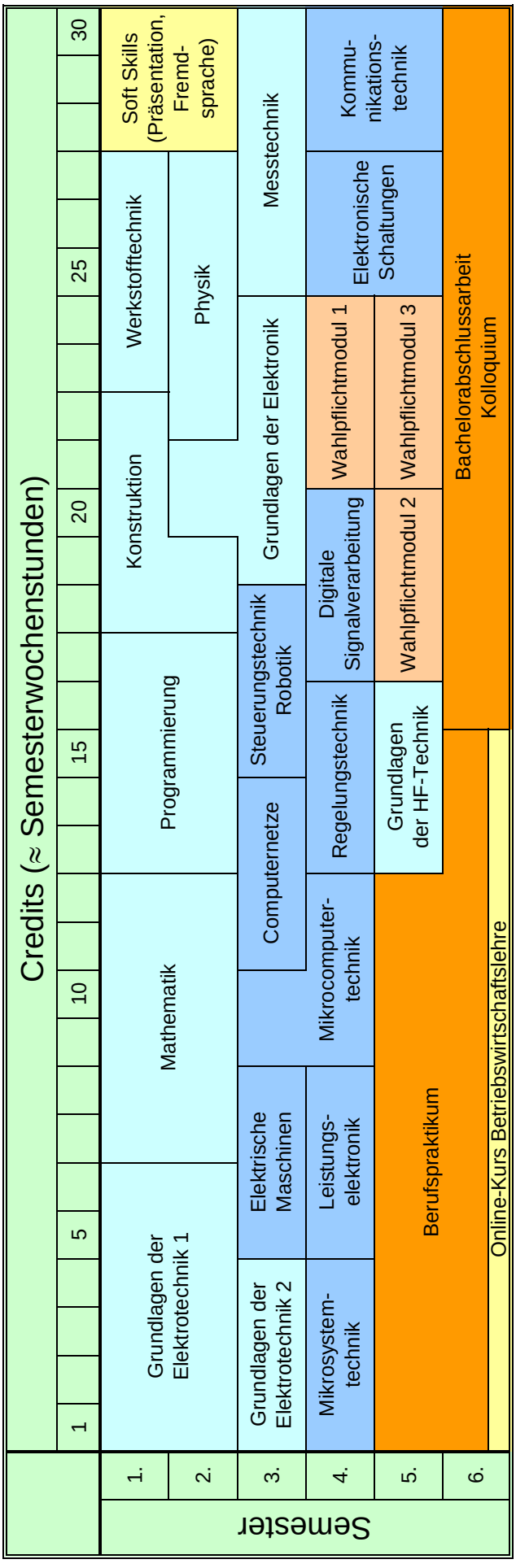

	Credits	Anteile
Grundlagen-Module	70	39%
Vertiefungs-Module	50	28%
Softskills	11	6%
Wahlpflichtmodule	12	7%
Berufspraktikum, Bachelorarbeit und Kolloquium	37	21%
Summe	180	100%

Anlage 2c: Studienplan des Studiengangs Medientechnik

B. Eng. in MT	SWS	Cred.	**1. Semester**							**2. Semester**							**3. Semester**							**4. Semester**							**5. Sem.**				**6. Sem.**				GesStd
			12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr	
			V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		
Grundlagenmodule																																						
Mathematik	12	12	3	2	1	1,5	1	0,5	6	3	2	1	1,5	1	0,5	6																						180
Physik	7	6								4	2	1	2	1	0,5	6																						105
Grundlagen der Elektrotechnik	13,4	12	4	3	1	0	1,5	1	8	3	2	1	1,5	1	0,5	4																						201
Grundlagen der Medientechnik	3,4	4	2	1	1	0	0	0,5	4																														51
Medienkonzeption und -gestaltung (INF)	4,8	5	2	1	2	0	0	2	5																														72
Programmierung (in C & Web) (INF)	6,8	8	2	0	1	0	0	1	3	2	0	2	0	0	2	5																						102
Audiotechnik	4,4	4								2	1	2	0,5	0	0,5	4																						66
Grundlagen der Elektronik	10	10								2	0	1	1	0	0,5	3	4	0	3	2	0	1,5	7															150
Summe	**61,8**	**61**																																				**927**
Vertiefungsmodule																																						
Broadcast-Systemtechnik	4,8	5															4	0	1	0	0	2	5															72
Medienwissenschaft (INF)	4,4	5															3	0	1	0	0	3	5															66
Videotechnik	4,8	5															2	1	2	0	0	2	5															72
Mess- und Regelungstechnik	6,8	6															3	1	1	0	0	0	4	2	1	0	0	0	1	2								102
Mikrocomputertechnik	7	8															2	0	1	1	0	0,5	4	2	0	2	1	0	1	4								105
Informationsverarbeitung (Audio und Video)	4	4																						2	0	2	1	0	1	4								60
Medienproduktionstechnik	6,2	8																						4	1	2	0	0,5	1	8								93
Kommunikationstechnik	7,2	6																						2	0	2	1	0	1	4	2	0	2	2				108
Elektronische Schaltungen	6,2	6																						2	0	1	1	0	0,5	4	3	0	1	2				93
Radio- und Fernsehtechnik	5,6	6																													4	1	2	6				84
Planung studiotechnischer Anlagen	3,2	4																													2	0	2	4				48
Wahlpflichtmodul 1	3,2	4																						2	1	1	0	0	0	4								48
Wahlpflichtmodul 2	3,2	4																													2	1	1	4				48
Summe	**66,6**	**71**																																				**999**
Fachübergreifende Module																																						
Betriebswirtschaftslehre (online)	-	5																																	3	2	0	5	60
Soft Skills	6,2	6	2	2	1	0	0	1,5	4	0	2	0	0	0	0	2																						93
Summe	**6,2**	**11**																																				**153**
Berufspraktikum																																						
Praktikum 5. und 6. Semester		22																															12			10		
Summe		**22**																																				**0**
Abschlussarbeit																																						
Bachelorarbeit		12																																		12		
Kolloquium		3																																		3		
Summe		**15**																																				**0**
Gesamtsumme	**134,6**	**180**	**15**	**9**	**7**	**1,5**	**2,5**	**6,5**	**30**	**16**	**9**	**8**	**6,5**	**3**	**4,5**	**30**	**18**	**2**	**9**	**3**	**0**	**9**	**30**	**16**	**3**	**10**	**4**	**0,5**	**5,5**	**30**	**13**	**2**	**8**	**30**	**3**	**2**	**0**	**30**	**2079**
			31			**10,5**				**33**			**14**				**29**			**12**				**29**			**10**				**23**				**5**				

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

Ü = Übung

P = Praktikum

Studienplan Medientechnik

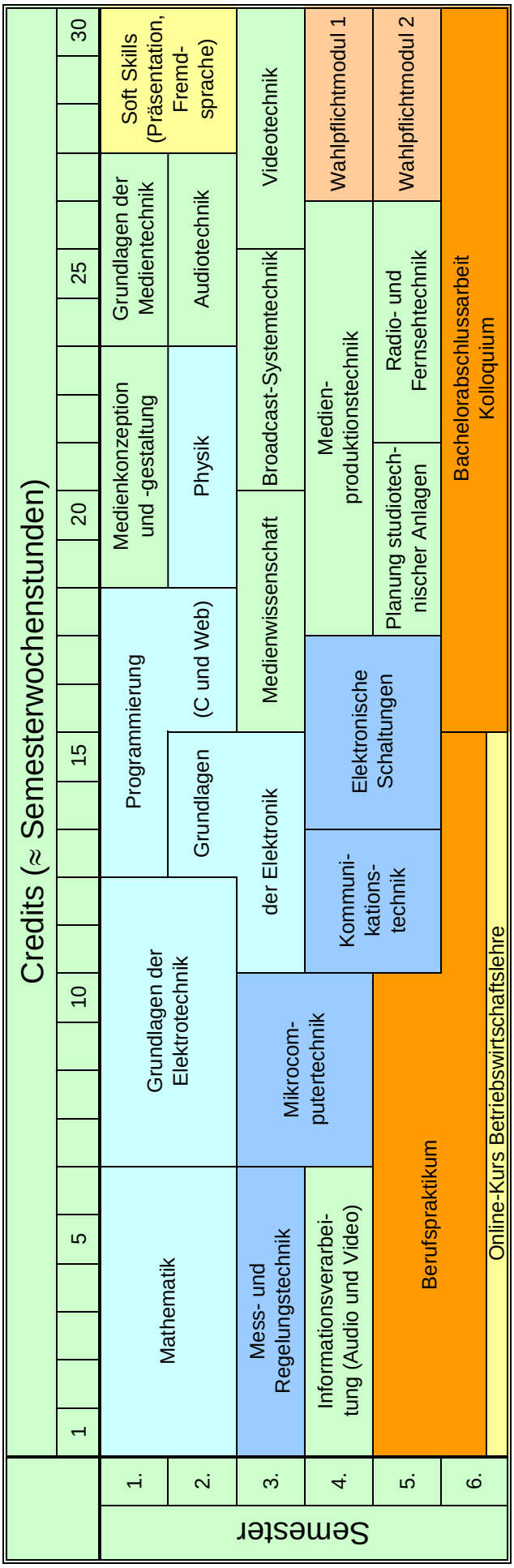

	Credits	Anteile
Grundlagen-Module	48	27%
Vertiefungs-Module	26	14%
MT-spezifische Module	50	28%
Softskills	11	6%
Wahlpflichtmodule	8	4%
Berufspraktikum, Bachelorarbeit und Kolloquium	37	21%
Summe	180	100%

Anlage 2d: Wahlpflichtangebot für die Studiengänge BMT, EIT und MT

B. Eng. in BMT, EIT, MB, MT und WI	Studiengänge					SWS	Cred.	4. Semester							5. Sem.				GesStd
								12 Wochen			6 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr	
	BMT	EIT	MB	MT	WI			V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P		
Wahlpflicht-Module																			
Advanced English	x	x	x	x	x	3,2	4	0	2	0	0	0	0	2	0	2	0	2	48
Analytische Mikroskopie	x					3,2	4	2	0	2	0	0	0	4					48
Anlagenautomatisierung		x				3,2	4								3	0	1	4	48
Betriebssysteme		x		x		3,2	4	2	1	1	0	0	0	4					48
Bioinformatik	x					3,2	4	2	1	1	0	0	0	4					48
Biomedizinische Systemanalyse	x					3,2	4	2	1	1	0	0	0	4					48
Computeralgebrasysteme	x	x	x	x	x	4	4	0	0	4	0	0	2	4					60
Computernetze	x			x		3,2	4								2	1	1	4	48
Contentediting				x		3,2	4	3	0	1	0	0	0	4					48
Digitale Bildverarbeitung		x		x		3,2	4								2	0	2	4	48
Digitale Signalverarbeitung				x		3,2	4	2	0	2	0	0	0	4					48
Elektrochemische Umweltschutztechnik		x				3,2	4								3	0	1	4	48
Grundlagen der EMV	x	x		x		4	4								3	1	1	4	60
Grundlagen der Steuerungstechnik	x					4	4	3	1	1	0	0	0	4					60
Internettechnologien		x		x		3,2	4								2	1	1	4	48
Klinische Physiologie	x					3,2	4								2	0	2	4	48
Kommunikationsnetze		x		x		4	4	2	0	2	1	0	1	4					60
Medienanalyse				x		3,2	4	3	0	1	0	0	0	4					48
Medienarchive				x		3,2	4								2	1	1	4	48
Medienproduktion				x		4	5	2	0	2	0	0	2	5					60
Medienwirtschaft				x		3,2	4								2	0	2	4	48
Mikrocomputertechnik (Maschinenprogrammierung)	x					3	4	2	0	1	1	0	0,5	4					45
Mikrocomputertechnik (Mikrocontroller)	x					4	4								3	0	2	4	60
Mobilfunk		x		x		4	4								3	1	1	4	60
Molekulare Diagnostik	x					3,2	4								2	1	1	4	48
Navigations- und Robotersysteme	x					3,2	4								2	1	1	4	48
Physikalische Technik		x				3,2	4								2	0	2	4	48
Projektarbeit (im 4. oder 5. Semester wählbar)	x	x	x	x	x	3,2	4	0	0	4	0	0	0		0	0	4	4	48
Projektmanagement	x	x	x	x		3,2	4								2	1	1	4	48
Qualitätsmanagement 1		x	x	x		4	4	2	1	1	1	0,5	0,5	4					60
Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	x					3,2	4	2	0	2	0	0	0	4					48
Rechnerarchitektur	x	x		x		4	4	2	1	1	1	0,5	0,5	4					60
Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik		x				4	4								3	1	1	4	60
Sensor- und Analysenmesstechnik	x	x				3,2	4								3	0	1	4	48
Spanisch	x	x	x	x	x	3,2	4								2	1	1	4	48
Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)		x				4	4	3	0	1	1,5	0	0,5	4					60
Technik der Strahlentherapie	x					3	4	2	0	1	1	0	0,5	4					45
Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik		x				3,2	4	2	1	1	0	0	0	4					48
Zellkulturtechnik	x					4	4	2	0	0	0	0	6	4					60
Zulassung von Medizinprodukten	x					3,2	4								2	0	2	4	48

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Praktikum

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF ENGINEERING (M. ENG.)

für den Studiengang

Elektro- und Informationstechnik

vom 06. Februar 2008

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
§ 2 Mastergrad
§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 4 Prüfungsausschuss
§ 5 Prüfungsamt
§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen
§ 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 13 Wiederholung von Prüfungen
§ 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 15 Zusatzmodulprüfungen
§ 16 Einstufungsprüfung
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Masterprüfung

§ 20 Bestandteile der Masterprüfung
§ 21 Gesamtnote der Masterprüfung

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
§ 23 Thema und Bearbeitungsdauer
§ 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 26 Bewertung der Masterarbeit
§ 27 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelungen
§ 30 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

Anlagen

Anlage 1: Masterurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Elektro- und Informationstechnik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Masterarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als begleitende und Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis und/oder durch eine Prüfungsvorleistung dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden

von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen sind Prüfungszulassungsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann.

§ 2
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering
(M. Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5
Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 6
Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind bis **zwei Arbeitstage**[1] vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH)

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en) im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 3 und 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 3 geregelt. Das Prüfungs-

[1] Arbeitstage sind alle Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

ergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Püfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder

Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13
Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14
Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 15
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamter-

gebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16
Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III.
Masterprüfung

§ 20
Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3.

§ 21
Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

IV.
Masterarbeit und Kolloquium

§ 22
Zweck von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 23
Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

§ 24
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25
Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26
Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten soll dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positivem Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27
Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist nach § 12 Absatz 5 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28
Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V.
Schlussbestimmungen

§ 29
Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. Oktober 2008 in den Studiengang Elektro- und Informationstechnik immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01. Oktober 2008 in den Masterstudiengang Informationstechnik immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 30
In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06. Februar 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 06. August 2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07. August 2008.

Köthen, den 06. August 2008

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde
Master's Degree Certificate

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Studiengang
Elektro- und Informationstechnik
den akademischen Grad
Master of Engineering (M. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
has awarded the academic degree of
Master of Engineering (M. Eng.)
after the successful completion of examinations following a course in
Electrical and Computer Engineering.

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Anlage 1: Urkunde

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master´s Degree

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen
die Masterprüfung im Studiengang
Elektro- und Informationstechnik
bestanden.

has passed all examinations on the Master's Programme
Electrical and Computer Engineering
in the Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering.

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master´s Degree	**X,Y**
Credits	**120**
ECTS	**A...E**

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Anlage 2: Zeugnis (Deckblatt)

Pflichtmodule **Compulsory Subjects**	**Credits** Credits	**Noten** Grades
PM 1 CS 1	C	X,y
PM n CS n	C	X,y
Wahlpflichtmodule **Elective Subjects**		
WPM 1 ECS 1	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y
Thema der Masterarbeit: **Subject of the Master Thesis**		
Masterarbeit **Master Thesis**	C	X,y
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y

Zusatzmodule **Additional Subjects**	**Credits** Credits	**Noten** Grades
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s. a. – successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e. t. – erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Für die Modulnamen sind die Namen nach Anlage 3 einzusetzen.
Die ECTS-Note ist nach der Art ihrer Berechnung auszuweisen (siehe § 21, Abs. (2) und Abs. (3)).

Anlage 2: Zeugnis (Folgeseiten)

Anlage 3: **Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit (-thesis) und das Masterarbeitskolloquium.

Legende:	RPS	Regelprüfungsemester
	Anr.	Anrechnung
	Art	Prüfungsart nach § 9
	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	P	Projekt
	H	Hausarbeit
	B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	PK	Präsentation und Kolloquium
	LNW	Leistungsnachweis
	PVL	Modulprüfungsvorleistung

Anlage 3: Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik

Module	Subjects	Prüfungsordnung						
		RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
Höhere Mathematik	Calculus	1.	M	30 min	100%	Höhere Mathematik	keine	-
Feldtheorie	Field Theory	1.	K	120 min	100%	Feldtheorie	1 PVL	Feldtheorie
Projekt- und Qualitätsmanagement in Softwareprojekten	Project and Quality Management in Software Projects	1.	B	-	100%	Projekt- und Qualitätsmanagement in Softwareprojekten	1 PVL	Projekt- und Qualitätsmanagement in Softwareprojekten
Hardwaredesign	Hardware Design	1.	K	120 min	100%	Hardwaredesign	1 PVL	Hardwaredesign
Sensor- und Aktortechnik	Sensor and Actuator Engineering	1.	M	30 min	100%	Sensor- und Aktortechnik	1 PVL	Sensor- und Aktortechnik
Optische Übertragungssysteme	Optical Transmission Systems	1.	K	120 min	100%	Optische Übertragungssysteme	1 PVL	Optische Übertragungssysteme
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	Electromagnetic Compatibility (EMC)	2.	K	180 min	100%	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	1 PVL	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
HF-Technik	High Frequency Technology	2.	K	120 min	100%	HF-Technik	1 PVL	HF-Technik
Softwaredesign	Software Design	2.	K	120 min	100%	Softwaredesign	1 PVL	Softwaredesign
Echtzeitsysteme	Real-time Systems	2.	K	120 min	100%	Echtzeitsysteme	1 PVL	Echtzeitsysteme
Digitale Regelungstechnik	Digital Control Engineering	2.	K	120 min	100%	Digitale Regelungstechnik	1 PVL	Digitale Regelungstechnik
Hybride Kommunikationssysteme	Hybrid Communications Systems	2.	K	120 min	100%	Hybride Kommunikationssysteme	1 LNW	Hybride Kommunikationssysteme
Systemprogrammierung	System Programming	3.	K	120 min	100%	Systemprogrammierung	1 PVL	Systemprogrammierung
Robotik	Robotics	3.	K	120 min	100%	Robotik	1 PVL	Robotik
Mobile Kommunikation	Mobile Communications	3.	K	120 min	100%	Mobile Kommunikation	1 LNW	Mobile Kommunikation
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1	3.	-	-	100%	Prüfung siehe Wahlpflichtmodule	-	-
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2	3.	-	-	100%	Prüfung siehe Wahlpflichtmodule	-	-
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subjects 3	3.	-	-	100%	Prüfung siehe Wahlpflichtmodule	-	-
Masterarbeit	Master Thesis	4.	H	-	100%	Masterarbeit	§ 24	-
Kolloquium	Colloquium	4.	PK	-	100%	Kolloquium zur Masterarbeit	§ 27 (1)	-
Summen	-	-	-	-	-		-	-

Wahlpflichtmodule	Electoral Compulsory Subjects	Prüfungsordnung						
		RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
Digitale Archive im Broadcastbereich	Digital Archive in the Field of Broadcasting	3.	K	120 min	100%	Digitale Archive im Broadcastbereich	1 PVL	Digitale Archive im Broadcastbereich
HDTV und Digital Cinema	HDTV and Digital Cinema	3.	B	-	100%	HDTV und Digital Cinema	1 PVL	HDTV und Digital Cinema
Industrial Marketing	Industrial Marketing	3.	K	120 min	100%	Industrial Marketing	1 PVL	Industrial Marketing
Mechatronik	Mechatronics	3.	K	120 min	100%	Mechatronik	1 LNW	Mechatronik
Numerische Mathematik	Numerical Analysis	3.	K	120 min	100%	Numerische Mathematik	1 PVL	Numerische Mathematik
Qualitätsmanagement	Quality Management	3.	M	30 min	100%	Qualitätsmanagement	1 PVL	Qualitätsmanagement
Systemanalyse	System Analysis	3.	M	30 min	100%	Systemanalyse	1 LNW	Systemanalyse
Unternehmensführung	Business Management	3.	K	120 min	100%	Unternehmensführung	1 PVL	Unternehmensführung
Projektarbeit (5 Credits)	Project Work	3.	P	-	100%	Projekt	keine	-
Projektarbeit (10 Credits)	Project Work	3.	P	-	100%	Projekt	keine	-
Projektarbeit (15 Credits)	Project Work	3.	P	-	100%	Projekt	keine	-

Legende:

RPS = Regelprüfungssemester
K = Klausur
M = mündliche Prüfung

PVL = Prüfungsvorleistung
H = Hausarbeit
B = Beleg

LNW = Leistungsnachweis
PK = Präsentation und Kolloquium
P = Projekt

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1	Family Name	Mustermann
1.2	First Name	Max
1.3	Date, Place, Country of Birth	20. September 1985, Köthen, Germany
1.4	Student ID Number or Code	9 99 99 99

2 QUALIFICATION

2.1	Name of qualification	Master of Engineering (M. Eng.)
2.2	Major	Electrical and Computer Engineering
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt (FH) Anhalt University of Applied Sciences / State University
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	Level	Master
3.2	Official length of programme	Two years, 120 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	Bachelor degree (three to four years, electrically oriented course of studies)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1	Mode of Study	Full time, integrated one-tier program
4.2	Program prerequisites / qualification profile of the graduate	

The goal of the Master Program Electrical and Computer Engineering is to provide students with the ability to use advanced techniques, skills, and modern engineering tools necessary for an independent electrical or computer engineering practice. The program qualifies students to apply scientific methods, utilize knowledge of contemporary issues, and to solve disciplinary problems in their field of activity.
The application and project oriented course work is also towards an understanding of professional and ethical responsibility and equips students with social, economic and ergonomic basic competencies.
The two-year program consists of 15 compulsory and three elective courses with a total workload of 120 credits, where one credit point corresponds to 30 hours of work. Each of the modules is completed with a final. The performance is assessed with a letter grade.

4.3 Program Details
For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.

4.4 Grading Scheme
1.0 – 1.5 for "very good", an excellent performance
1.6 – 2.5 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.
ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall classification
<sehr gut> <gut> <befriedigend> <ausreichend>
Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study
The master qualification entitles to the doctorate

5.2 Professional status
The master degree in electrical and computer engineering entitles its owner to the practice of qualified and autonomous engineer and line activities in these areas.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information
Accredited on 20. August 2007 by AQAS e. V. (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen)
In der Sürst 1, D-53111 Bonn, Germany, E-Mail: info@aqas.de, Phone: +49(0)228/90 960-10, Fax: +49(0)228/90 960-19

6.2 Further information sources
About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
- Master's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Master's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

vom 06. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3 Studienberatung
§ 4 Studienziele
§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7 Studienplan und Studieninhalte
§ 8 Vermittlungsformen
§ 9 Prüfungen
§10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§12 Übergangsregelungen
§13 In-Kraft-Treten

Anlagen
1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1
Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik mit dem Abschluss

Master of Engineering
(M. Eng.).

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:
1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des konsekutiven und anwendungsorientierten Studienganges „Elektro- und Informationstechnik“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademisches Grades Master of Engineering vom 06. Februar 2008.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik und Medientechnik oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.

(2) Zusätzliche Voraussetzung ist, dass der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen erfolgte (ECTS-Note A oder B; bei ECTS-Note C müssen Bachelorarbeit und Kolloquium mit 2,3 oder besser bewertet worden sein).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4
Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf den Gebieten der allgemeinen Elektrotechnik, der Mikroprozessoren und deren Programmierung, Einsatz und Anwendung, die Absolventen zu befähigen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine vertiefende elektro- und informationstechnische Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsfeldern wie der

Mikroprozessortechnik vermittelt. Damit wird ein Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in Forschung, Entwicklung und Management elektrotechnischer, informationstechnischer und medientechnischer Wirtschaftsunternehmen und in der einschlägigen Industrie ermöglicht.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Elektro- und Informationstechnikindustrie und zur Aufnahme einer Promotion.

§ 5
Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch an Online-Kursen über das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/– 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben (maximale Abweichung +/– 2 Credits), das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

§ 6
Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(4a) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9
Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterar-

beit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12
Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. Oktober 2008 in den Studiengang Elektro- und Informationstechnik immatrikuliert werden, gültig. Studierende, die vor dem 01. Oktober 2008 in den Studiengang Informationstechnik immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „Elektro- und Informationstechnik“ vom 06. Februar 2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06. Februar 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 06. August 2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07. August 2008.

Köthen, den 06. August 2008

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage1: Studienverlaufsplan

1. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen – Projekte, Praktika, Übungen, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen – Projekte, Praktika, Übungen, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen, Projekte	6 Wochen – Projekte, Praktika, Übungen, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		25 Credits + 5 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in den Prüfungswochen.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2: Studienplan des Studiengangs Master Elektro- und Informationstechnik

M. Eng. in EIT	SWS	Cred.	**1. Semester**						Cr	**2. Semester**						Cr	**3. Semester**						Cr	**4. Sem.**						Cr	GesStd
			12 Wochen			6 Wochen				12 Wochen			6 Wochen				12 Wochen			6 Wochen				12 Wochen			6 Wochen			
			V	Ü/S	P	V	Ü/S	P		V	Ü/S	P	V	Ü/S	P		V	Ü/S	P	V	Ü/S	P		V	Ü/S	P	V	Ü/S	P	
Pflichtmodule																														
Höhere Mathematik	4	5	0	4	0	0	2	0	5																					60
Feldtheorie	4	5	0	4	0	0	1	1	5																					60
Projekt- und Qualitätsmangement in Softwareprojekten	3,2	5	0	2	1	0	2	0	5																					48
Hardwaredesign	4	5	0	3	1	0	1,5	0,5	5																					60
Sensor- und Aktortechnik	4	5	0	3	1	0	1,5	0,5	5																					60
Optische Übertragungssysteme	4	5	0	3	1	0	1,5	0,5	5																					60
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	4	5								0	3	1	0	1,5	0,5	5														60
HF-Technik	4	5								0	3	1	0	1,5	0,5	5														60
Softwaredesign	3,6	5								0	3	1	0	0	1	5														54
Echtzeitsysteme	4	5								0	3	1	0	1,5	0,5	5														60
Digitale Regelungstechnik	4	5								0	3	1	0	1,5	0,5	5														60
Hybride Kommunikationssysteme	4	5								0	2	2	0	1	1	5														60
Systemprogrammierung	4	5															0	3	1	0	1,5	0,5	5							60
Robotik	4	5															0	3	1	0	1,5	0,5	5							60
Mobile Kommunikation	4	5															0	3	1	0	1,5	0,5	5							60
Wahlpflichtmodul 1	4	5															0	3	1	0	1,5	0,5	5							60
Wahlpflichtmodul 2	4	5															0	3	1	0	1,5	0,5	5							60
Wahlpflichtmodul 3	4	5															0	3	1	0	1,5	0,5	5							60
Summe	**70,8**	**90**																												**1062**
Abschlussarbeit																														
Masterarbeit		25																											25	
Kolloquium		5																											5	
Summe		**30**	**0**	**19**	**4**	**0**	**9,5**	**2,5**		**0**	**17**	**7**	**0**	**7**	**4**		**0**	**18**	**6**	**0**	**9**	**3**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
Gesamtsumme	**70,8**	**120**	**23**			**12**			**30**	**24**			**11**			**30**	**24**			**12**			**30**	**0**			**0**			**30**	**1062**
Wahlpflichtmodule																														
Digitale Archive im Broadcastbereich	4	5															0	3	1	0	1,5	0,5	5							60
HDTV und Digital Cinema	4	5															0	4	0	0	2	0	5							60
Industrial Marketing	4	5															2	2	0	1	1	0	5							60
Mechatronik	4	5															2	3	0	0	0	0	5							60
Numerische Mathematik	4	5															2	0	2	1	0	1	5							60
Qualitätsmangement	4	5															3	1	1	0	0	0	5							60
Systemanalyse	4	5															0	3	1	0	1,5	0,5	5							60
Unternehmensführung	3,2	5															2	2	0	0	0	0	5							48
Projektarbeit (5 Credits)	4	5															0	0	4	0	0	2	5							60
Projektarbeit (10 Credits)	8	10															0	0	8	0	0	4	10							120
Projektarbeit (15 Credits)	12	15															0	0	12	0	0	6	15							180

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits
V = Vorlesung
Ü/S = Übung oder Seminar
P = Praktikum
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

Studienplan Master Elektro- und Informationstechnik

Semester	Credits (≈ Semesterwochenstunden)																												
	1				5					10					15					20					25					30
1.	Höhere Mathematik					Feldtheorie					Projekt- und Qualitätsmanagement					Hardwaredesign					Sensor- und Aktortechnik					Optische Übertragungssysteme				
2.	Elektromagnetische Verträglichkeit					Hochfrequenz-technik					Echtzeitsysteme					Softwaredesign					Digitale Regelungstechnik					Hybride Kommuni-kationssysteme				
3.	Wahlpflichtmodul 1					Wahlpflichtmodul 2					Wahlpflichtmodul 3					Systemprogrammierung					Robotik					Mobile Kommunikation				
4.	Masterarbeit und Kolloquium																												

	Credits	Anteile
Theorie- und Vertiefungsmodule	20	17%
Soft- und Hardwareentwicklung	25	21%
Anwendungsmodule	15	13%
Kommunikation und Datenübertragung	15	13%
Wahlpflichtmodule	15	13%
Masterarbeit und Kolloquium	30	25%
Summe	120	100%

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für den dualen Studiengang

Solartechnik

vom 07. Mai 2008

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
§ 2 Bachelorgrad
§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 4 Prüfungsausschuss
§ 5 Prüfungsamt
§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen
§ 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 13 Wiederholung von Prüfungen
§ 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 15 Zusatzmodulprüfungen
§ 16 Einstufungsprüfung
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Bachelorprüfung

§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
§ 23 Thema und Bearbeitungsdauer
§ 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit
§ 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
§ 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

§ 29 (entfällt)
§ 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Anlagen
Anlage 1: Bachelorurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Bachelorarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als begleitende und Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis und/oder durch eine Prüfungsvorleistung dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen sind Prüfungszulassungsvoraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1. Die Bewertung erfolgt mit

„bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann.

§ 2
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studium enthält ein Vorpraktikum von ca. vier Wochen, vier Praxisphasen im Unternehmen von je fünf Wochen und ein Berufspraktikum von insgesamt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor – anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5
Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6
Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind bis **zwei Arbeitstage**[1] vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungs-

[1] Arbeitstage sind alle Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

zeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgege-

benen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13
Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 15
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16
Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III.
Bachelorprüfung

§ 20
Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:
1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3.
5. der Nachweis des 18-wöchigen Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

§ 21
Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen :

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

IV.
Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22
Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 23
Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

§ 24
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25
Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26
Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positivem Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27
Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die

Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28
Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V.
Schlussbestimmungen

§ 29

(entfällt)

§ 30
In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 07. Mai 2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 06. August 2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07. August 2008.

Köthen, den 06. August 2008

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde
Bachelor's Degree Certificate

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang
Solartechnik
den akademischen Grad
Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B. Eng.)
after the successful completion of examinations following a course in
Solar Technology.

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Anlage 1: Urkunde

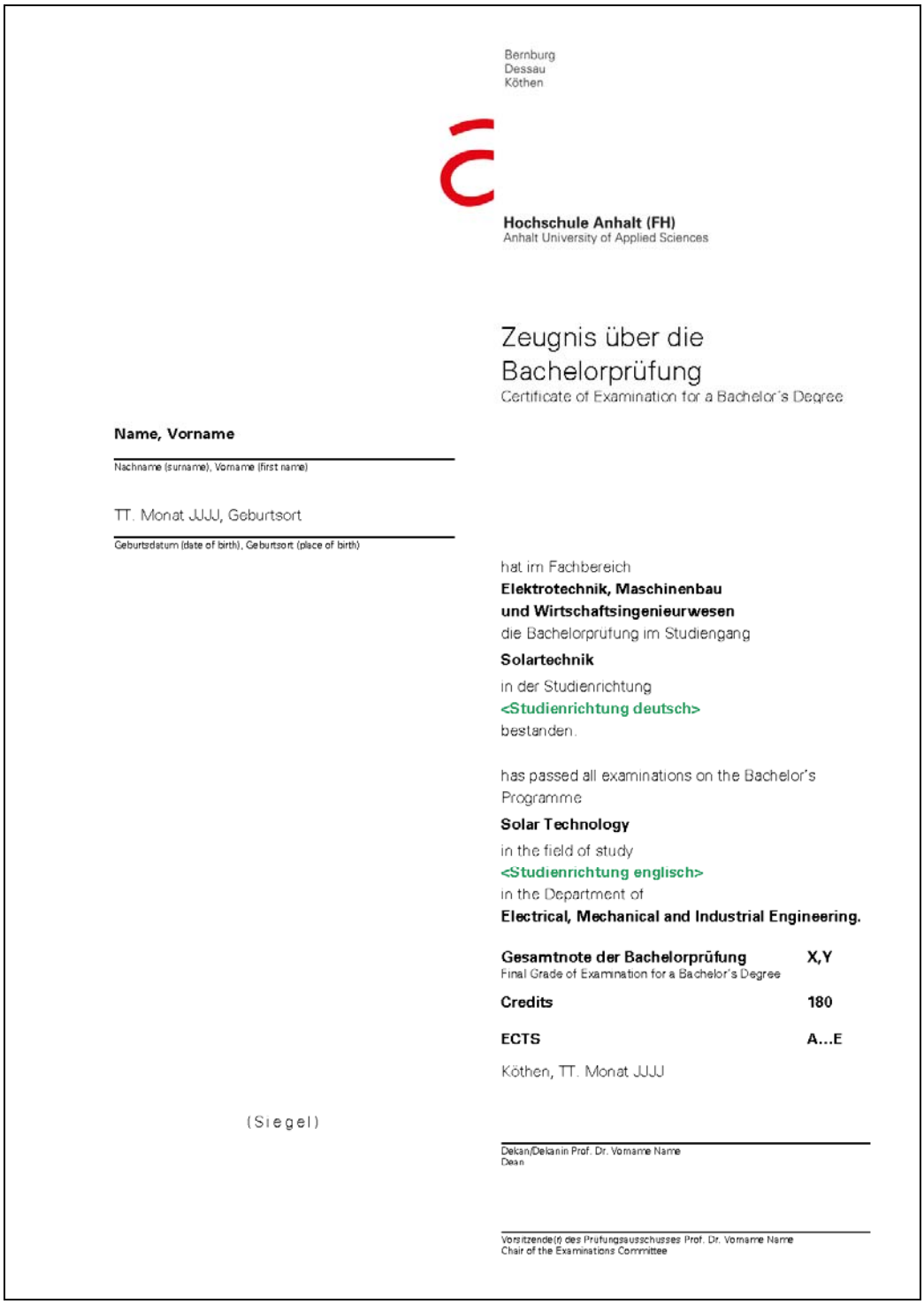

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

Name, Vorname

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. Monat JJJJ, Geburtsort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
die Bachelorprüfung im Studiengang
Solartechnik
in der Studienrichtung
<Studienrichtung deutsch>
bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Programme
Solar Technology
in the field of study
<Studienrichtung englisch>
in the Department of
Electrical, Mechanical and Industrial Engineering.

Gesamtnote der Bachelorprüfung Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree	**X,Y**
Credits	**180**
ECTS	**A...E**

Köthen, TT. Monat JJJJ

(Siegel)

Dekan/Dekanin Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Für die Studienrichtungsnamen sind die in der Tabelle genannten Namen einzusetzen.

<Studienrichtung (deutsch)>	**<Studienrichtung (englisch)>**
Anlagentechnik	Plant Engineering
Technologie	Technology

Anlage 2: Zeugnis (Seite 1)

Pflichtmodule **Compulsory Subjects**	**Credits** Credits	**Noten** Grades
PM 1 CS 1	C	X,y
PM n CS n	C	X,y

Vertiefungsmodule **Specialisation**	**Credits** Credits	**Noten** Grades
VM 1 SC 1	C	X,y
VM n SC n	C	X,y

Wahlpflichtmodule **Elective Subjects**		
WPM 1 ECS 1	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis

Bachelorarbeit **Bachelor Thesis**	C	X,y
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y

Zusatzmodule **Additional Subjects**	**Credits** Credits	**Noten** Grades
ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5), satisfactory (2,6 - 3,5), sufficient (3,6 - 4,0)

s. a. – successfully attended

ECTS: A (up to 1,3), B (1,4 - 2,0), C (2,1 - 3,0), D (3,1 - 3,7), E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5), gut (1,6 bis 2,5), befriedigend (2,6 bis 3,5), ausreichend (3,6 bis 4,0)

e. t. – erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3), B (1,4 bis 2,0), C (2,1 bis 3,0), D (3,1 bis 3,7), E (3,8 bis 4,0)

Für die Modulnamen sind die Namen nach Anlage 3 einzusetzen.
Die ECTS-Note ist nach der Art ihrer Berechnung auszuweisen (siehe § 21, Abs. (2) und Abs. (3)).

Anlage 2: Zeugnis (Folgeseiten)

Anlage 3: Studiengang Bachelor Solartechnik

Module	Subjects	Prüfungsordnung						
		RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende und Vorleistungen	
Vorpraktikum	Pre-University Work Placement	0.	-	-	-	-	1 LNW	Vorpraktikum
Mathematik	Mathematics	1.	K	120 min	50%	Mathematik 1	keine	-
		2.	K	120 min	50%	Mathematik 2	keine	-
Physik	Physics	1.	K	120 min	100%	Physik	1 LNW	Physik
Chemie	Chemistry	1.	K	120 min	100%	Chemie	1 LNW	Chemie
Technische Mechanik	Technical Mechanics	1.	K	90 min	100%	Technische Mechanik	1 LNW	Technische Mechanik
Werkstofftechnik	Materials Science	1.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	1 LNW	Werkstofftechnik
Elektrotechnik	Electrical Engineering	2.	K	180 min	100%	Elektrotechnik	1 LNW	Elektrotechnik
Fertigungstechnik	Manufacturing Technology	2.	K	90 min	100%	Fertigungstechnik	1 PVL	Fertigungstechnik
Soft Skills	Soft Skills	1.	K	120 min	40%	Präsentation	1 PVL	Präsentation
			-	-	-	-	1 LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
			-	-	-	-	1 PVL	Fremdsprache (PVL 1)
		2.	K[1])	90 min	60%	Fremdsprache	1 PVL	Fremdsprache (PVL 2)
Thermodynamik und Strömungslehre	Thermodynamics and Fluid Mechanics	3.	K	120 min	100%	Thermodynamik und Strömungslehre	keine	-
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Measurement and Control Technology	3.	K	150 min	100%	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	1 LNW	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
Grundlagen der Informatik	Fundamentals of Computer Science	3.	K	120 min	100%	Grundlagen der Informatik	1 PVL	Grundlagen der Informatik
Grundlagen der Automatisierungstechnik	Fundamentals of Automation Technology	4.	K	120 min	100%	Grundlagen der Automatisierungstechnik	1 LNW	Grundlagen der Automatisierungstechnik
Einführung in die Photovoltaik	Introduction into Photovoltaics	1.	M	20 min	100%	Einführung in die Photovoltaik	1 PVL	Praktikum und spezielle Übungen
							1 LNW	Praxisphase im Unternehmen (1. Semester)
Physikalische Grundlagen der Photovoltaik	Physical Fundamentals of Photovoltaics	2.	K	120 min	100%	Physikalische Grundlagen der Photovoltaik	1 LNW	Physikalische Grundlagen der Photovoltaik
							1 LNW	Praxisphase im Unternehmen (2. Semester)
Siliziumfertigung	Fabrication Technologies for (Solar) Silicon	3.	K	120 min	100%	Siliziumfertigung	1 LNW	Siliziumfertigung
Solarzellenfertigung (Wafer)	Solar Cell Production (Wafer)	3.	K	120 min	100%	Solarzellenfertigung (Wafer)	1 LNW	Solarzellenfertigung (Wafer)
							1 LNW	Praxisphase im Unternehmen (3. Semester)
Dünnschichttechnologie	Thin Film Technology	4.	K	120 min	100%	Dünnschichttechnologie	1 LNW	Dünnschichttechnologie
Solarmodulfertigung	Solar Module Production	4.	K	120 min	100%	Solarmodulfertigung	1 LNW	Solarmodulfertigung
							1 LNW	Praxisphase im Unternehmen (4. Semester)
Qualitäts- und Umweltmanagement	Quality and Environmental Management	5.	K	120 min	100%	Qualitäts- und Umweltmanagement	1 LNW	Qualitäts- und Umweltmanagement
Anwendungen der Photovoltaik	Application of PV Systems	5.	M	20 min	100%	Anwendungen der Photovoltaik	1 LNW	Anwendungen der Photovoltaik
Instandhaltung	Maintenance	5.	K	120 min	100%	Instandhaltung	1 LNW	Instandhaltung
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	6.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 PVL	Betriebswirtschaftslehre
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subjects 1	4.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3	-	-
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subjects 2	5.	-	-	100%	Prüfung nach Anlage 3	-	-
Berufspraktikum	Work Experience	6.	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	keine	-
			PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum		
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	6.	H	-	100%	Bachelorarbeit	§ 24	-
Kolloquium	Colloquium	6.	PK	-	100%	Kolloquium zur Bachelorarbeit	§ 27 (1)	-
Vertiefungsmodule der Studienrichtung Anlagentechnik								
Konstruktion und CAD	Design Engineering and CAD	3.	K	120 min	100%	Konstruktion und CAD	1 LNW	Konstruktion und CAD
Robotertechnik	Robotics	4.	M	30 min	100%	Robotertechnik	1 PVL	Robotertechnik
Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik	Fundamentals of Electronics and Power Electronics	4.	K	120 min	100%	Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik	1 LNW	Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik
Anlagentechnik	Plant Engineering	5.	K	120 min	100%	Anlagentechnik	1 PVL	Anlagentechnik
Vertiefungsmodule der Studienrichtung Technologie								
Elektrochemische Verfahrenstechnik	Electrochemical Engineering	3.	K	120 min	100%	Elektrochemische Verfahrenstechnik	1 PVL	Elektrochemische Verfahrenstechnik
Chemische Verfahrenstechnik	Chemical Engineering	4.	K	90 min	100%	Chemische Verfahrenstechnik	1 PVL	Chemische Verfahrenstechnik
Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung	Design of Experiments and Process Optimization	4.	K	120 min	100%	Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung	1 LNW	Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung
Solarzellenfertigung (Vertiefung)	Solar Cell Production	5.	M	20 min	100%	Solarzellenfertigung (Vertiefung)	1 PVL	Solarzellenfertigung (Vertiefung)
Wahlpflichtmodule								
Solarthermie	Solar Thermal Systems	4.	K	120 min	100%	Solarthermie	1 LNW	Solarthermie
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology	4.	K	90 min	100%	Mikrosystemtechnik	1 LNW	Mikrosystemtechnik
Solarmarketing	Solar Marketing	5.	K	120 min	100%	Solarmarketing	keine	-
Physikalische Technik	Physical Technology	5.	K	120 min	100%	Physikalische Technik	1 LNW	Physikalische Technik

Legende:

RPS = Regelprüfungssemester
K = Klausur
M = mündliche Prüfung
PVL = Prüfungsvorleistung
H = Hausarbeit
B = Beleg
LNW = Leistungsnachweis
PK = Präsentation und Kolloquium
P = Projekt

[1]) Klausur Fremdsprache
(für Bildungsinländer "Englisch")
(für Bildungsausländer "Deutsch als Fremdsprache")

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1	Family Name	Mustermann
1.2	First Name	Max
1.3	Date, Place, Country of Birth	20. September 1985, Köthen, Germany
1.4	Student ID Number or Code	9 99 99 99

2 QUALIFICATION

2.1	Name of Qualification	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2	Major	Solar Technology
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt (FH) Anhalt University of Applied Sciences / State University
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	Level	Bachelor
3.2	Official length of programme	Three years, 180 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	Higher education

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1	Mode of study	Full time – dual education

4.2 Program prerequisites / Qualification profile of the graduate

The goal of the Bachelor Program Solar Technology is to provide the students with a sound foundation of technical, engineering, and scientific knowledge, which enables them to solve engineering problems efficiently throughout their professional carrier. The program strongly encourage practical skills, team work as well as inter- and multidisciplinary collaboration.

The basic engineering education covers technical mechanics, materials science, manufacturing technology, engineering design, and computer aides design and manufacturing (CAD/CAM). The special emphasis of the Bachelor Program Solar Technology is on

- photovoltaic,
- silicon and photovoltaic cell technologies, and
- solar module production focused on modern technologies of photovoltaic thin layer cell production.

Furthermore, students are exposed to foreign languages, presentation technologies, and business economics.
The coursework is characterized by a high proportion of practical and project work, where the examples originate from processes and applications in the food industry. The focus of the project work is on design, development and operation of facilities. The results are students with the capability to adjust fast and independent to technological changes.

The forementioned qualifications enable students of the Bachelor Program Solar Technology to:

1. apply their knowledge of processes in solar technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills,
2. compile, assess and interpret relevant information,
3. make sound decisions in regard to social, commercial, scientific and ethical problems,
4. sustain a lifelong momentum of independent learning,
5. formulate and argue professional,
6. be able to interact on a professional level with professional and non-professional peers, and
7. work in interdisciplinary teams with the capability to take responsibility.

4.3 Programme Details

For details see transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examination (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0 – 1.5 for "very good", an excellent performance
1.6 – 2.5 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies.

ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall Classification

<sehr gut> <gut> <befriedigend> <ausreichend>

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of Solar Technology. Main fields of professional activity are: research and development, construction and product development, pre-production and production processes, maintenance and quality management focussing on photovoltaics industries and their component suppliers.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of **YYYY-MM-DD**
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of **YYYY-MM-DD**

Köthen, **YYYY Month DD**

(Seal/Stamp)

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den dualen Bachelor-Studiengang

Solartechnik

vom 07. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2a Studienausschuss
§ 3 Studienberatung
§ 4 Studienziele
§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7 Studienplan und Studieninhalte
§ 8 Vermittlungsformen
§ 9 Prüfungen
§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12 Berufspraktikum, Praxisphasen und Vorpraktikum
§ 13 (entfällt)
§ 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
3. Rahmensemesterplan

§ 1
Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiengang Solartechnik mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:
1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studiengangs „Solartechnik“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering vom 07. Mai 2008.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Zusätzliche Voraussetzung ist ein Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag mit einem mit der Hochschule kooperierenden Unternehmen der Solarindustrie oder mit einer mit der Hochschule kooperierenden Institution.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Ausbildungsverhältnis oder der Arbeitsvertrag des oder der Studierenden rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Sofern die oder der Studierende bereits immatrikuliert ist, ist die Immatrikulation aufzuheben.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2a
Studienausschuss

(1) Der Studienausschuss des dualen praxisintegrierenden Studienganges Solartechnik besteht aus der Studiendekanin als Vorsitzenden bzw. aus dem Studiendekan als Vorsitzender und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen, einer bzw. einem Studierenden des dualen Studienganges Solartechnik und je einem Vertreter aus bis zu zwei Praktikumsbetrieben.

(2) Aufgaben des Studienausschusses sind Erarbeitung von Vorschlägen zur Qualitätssicherung und zur Entwicklung des Studiengangs. Er berät den Prüfungsausschuss und den Fachbereichsrat zu Fragen der Entwicklung der Studien- und Prüfungsordnung und berät über gemeinsam interessierende Fragen. Der Studienausschuss fällt Entscheidungen über den Wechsel zu anderen Praktikumsbetrieben innerhalb der Praxisphasen im Unternehmen und des Berufspraktikums gemäß § 12 Abs. 1 und 5.

(3) Der Studienausschuss wird aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates durch die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt. Sie bzw. er soll Mitglied des Studienausschusses sein.

§ 4
Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.

(2) Im Verlauf des Studiums im dualen Studiengang Solartechnik wird eine breite Ausbildung auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der Photovoltaik, der Prozesse der Siliziumfertigung, der Solarzellenherstellung, der Solarmodulfertigung und der Abläufe verschiedener Dünnschichtverfahren gewährleistet. Außerdem erfolgt die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen, von Präsentationstechniken und betriebswirtschaftlichem Wissen. Grundsätzliche ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Technischen Mechanik, der Konstruktion und des Computer Aided Design (CAD), der Werkstoffe und der Fertigung werden ebenfalls vermittelt. Die Absolventen werden u. a. in Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Erzeugnisentwicklung, Produktionsvorbereitung und Produktion, Maschinen- und Anlageninstandhaltung, Qualitätssicherung insbesondere in der Solar- und Zulieferindustrie eingesetzt.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5
Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch an Online-Kursen über das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits (maximale Abweichung +/– 2 Credits) zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit 22 Anrechnungspunkten zu kreditieren.

§ 6
Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem vierwöchigen Vorpraktikum, vier fünfwöchigen Praktika zur Vertiefung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (Praxisphasen im Unternehmen), einem 18-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von zehn Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(4a) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bes-

tätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

§ 9
Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12
Berufspraktikum, Praxisphasen und Vorpraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in dem Unternehmen oder der Einrichtung, mit dem/der der Vertrag nach § 2 Absatz 2 geschlossen wurde.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Prüfungs- und/oder Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) Das Vorpraktikum ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens vier Wochen zum Kennenlernen des Ausbildungsbetriebes. Es ist vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Berufsausbildungen und Dienstverhältnisse können ganz oder teilweise angerechnet werden.

(5) Die Praxisphasen im Unternehmen sind mit den in Anlage 2 ausgewiesenen fachspezifischen Modulen des 1., 2., 3. und 4. Semesters eng verzahnt und mit einem Bericht abgeschlossen. Sie dienen der Vertiefung des an der Hochschule theoretisch erworbenen Wissens und finden im Anschluss an die Lernphasen des jeweiligen Semesters statt.

(6) Die Anerkennung des Vorpraktikums und der Praxisphasen im Unternehmen erfolgen auf der Grundlage der Prüfungs- und/oder der Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 13

(entfällt)

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des dualen Studiengangs „Solartechnik“ vom 07. Mai 2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 07. Mai 2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 06. August 2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07. August 2008.

Köthen, den 06. August 2008

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

<table>
<tr><td>0. Semester</td><td>4 Wochen Vorpraktikum</td><td colspan="2">–</td><td>–</td><td>0 Credits</td></tr>
<tr><td>1. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>5 Wochen – Praxisphase im Unternehmen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>5 Wochen – Praxisphase im Unternehmen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>5 Wochen – Praxisphase im Unternehmen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>4. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika</td><td colspan="2">6 Wochen – Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen</td><td>5 Wochen – Praxisphase im Unternehmen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>5. Semester</td><td>12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, inkl. Praktika</td><td rowspan="2">18 Wochen Berufspraktikum</td><td colspan="2">3 Wochen – Prüfungen</td><td rowspan="2">60 Credits</td></tr>
<tr><td>6. Semester</td><td>Online-Kurs</td><td colspan="2">10 Wochen Bachelorarbeit
Kolloquium</td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

nachfolgend

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Präsenzstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Creditierung.)

Anlage 2: Studienplan des Studiengangs Solartechnik

B. Eng. in Solartechnik	SWS	Cred.	**1. Semester**							**2. Semester**							**3. Semester**							**4. Semester**							**5. Sem.**				**6. Sem.**				GesStd
			12 Wochen			6 Wochen			PU	Cr	12 Wochen			6 Wochen			PU	Cr	12 Wochen			6 Wochen			PU	Cr	12 Wochen			6 Wochen			PU	Cr	12 Wochen			BP	Cr	12 Wochen			BP	Cr	
			V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P			V	Ü	P			
Allgemeine und Grundlagenmodule																																									
Mathematik	11,2	12	3	2	0	1,5	1	1		6	3	2	0	1,5	1	2		6																							168
Physik	4,0	4	2	2	0	0	0	2		4																															60
Chemie	6,0	6	3	1	2	1,5	0,5	1		6																															90
Technische Mechanik	6,0	6	3	3	0	1,5	1,5	0		6																															90
Werkstofftechnik	6,0	6									3	1	2	1,5	0,5	1		6																							90
Fertigungstechnik	5,0	5									4	0	1	2	0	0,5		5																							75
Elektrotechnik	5,0	5									3	2	0	1,5	0	1		5																							75
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	5,0	5																	3	2	0	1,5	0	1		5															75
Grundlagen der Informatik	4,0	4																	3	0	1	0	0	2		4															60
Thermodynamik und Strömungslehre	4,0	4																	3	2	0	0	0	0		4															60
Grundlagen der Automatisierungstechnik	4,8	5																									3	1	1	0,5	0,5	1		5							72
Summe	**61,0**	**62**																																							**915**
Vertiefungsmodule zur Solartechnik und zu regenerativen Energien																																								
Einführung in die Photovoltaik	4,0	5	2	2	1	0	0	0	5	5																															60
Physikalische Grundlagen der Photovoltaik	4,0	5									2	1	1	1	0,5	0,5	5	5																							60
Siliziumfertigung	4,0	4																	2	1	1	1	0,5	0,5	0	4															60
Solarzellenfertigung (Wafer)	5,0	6																	3	1	1	1,5	0,5	0,5	5	6															75
Dünnschichttechnologie	4,8	5																									3	1	2	0	0	0	0	5							72
Solarmodulfertigung	5,0	6																									3	1	1	1,5	0,5	0,5	5	6							75
Qualitäts- und Umweltmanagement	4,0	4																																	3	2	0		4				60
Anwendung der Photovoltaik	4,0	4																																	3	1	1		4				60
Instandhaltung	4,0	4																																	3	1	1		4				60
Wahlpflichtmodul 1	3,2	4																									2	1	1	0	0	0	0	4							48
Wahlpflichtmodul 2	3,2	4																																	2	1	1		4				48
Summe	**45,2**	**51**																																							**678**

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

BP = Berufspraktikum in Wochen
PU = Praxisphase im Unternehmen (in Wochen)

Anlage 2: Studienplan des Studiengangs Solartechnik

B. Eng. in Solartechnik	SWS	Cred.	**1. Semester**							**2. Semester**								**3. Semester**								**4. Semester**								**5. Sem.**				**6. Sem.**				GesStd
			12 Wochen			6 Wochen			PU	Cr	12 Wochen			6 Wochen			PU	Cr	12 Wochen			6 Wochen			PU	Cr	12 Wochen			6 Wochen			PU	Cr	12 Wochen			BP	Cr	12 Wochen			BP	Cr	
			V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P	V	Ü	P			V	Ü	P			V	Ü	P			
Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Anlagentechnik																																											
Konstruktion und CAD	6,6	6																	2	0	2	0	0	1		5	0	0	3	0	0	1,5		1									99
Robotertechnik	4,0	4																									1	2	1	0,5	1	0,5		4									60
Grundlagen der Elektronik und Leistungselektronik	4,8	5																									2	1	1	2	1	1		5									72
Anlagentechnik	3,2	4																																	2	1	1		4						48
Summe	**18,6**	**19**																																										**279**
Vertiefungsmodule für die Studienrichtung Technologie																																											
Elektrochemische Verfahrenstechnik	4,8	5																	2	2	1	0,5	0,5	1		5																		72
Chemische Verfahrenstechnik	5,0	5																									2	2	1	1	1	0,5		5									75
Statistische Versuchsplanung und Prozessoptimierung	5,0	5																									2	3	0	1	1,5	0		5									75
Solarzellenfertigung (Vertiefung)	3,2	4																																	2	1	1		4						48
Summe	**18,0**	**19**																																										**270**
Fachübergreifende Module																																											
Betriebswirtschaftslehre (Online-Kurs)	-	5																																					2	3	2	0		3	-
Soft Skills	6,2	6	2	2	1	0	0	1,5		3	0	2	0	0	0	0		3																									93
Summe	**6,2**	**11**																																										**93**
Berufspraktikum																																											
Praktikum 5. und 6. Semester		22																																			8	10			10	12	
Summe		**22**																																									**0**
Abschlussarbeit																																											
Bachelorarbeit		12																																								12	
Kolloquium		3																																								3	
Summe		**15**																																									**0**
Gesamtsumme (SR Anlagentechnik)	**131,0**	**180**	**15**	**12**	**4**	**5**	**3**	**6**	**5**	**30**	**15**	**8**	**4**	**8**	**2**	**5**	**5**	**30**	**16**	**6**	**5**	**4**	**1**	**5**	**5**	**28**	**14**	**7**	**10**	**4,5**	**3**	**4,5**	**5**	**30**	**15**	**7**	**5**	**8**	**32**	**3**	**2**	**0**	**10**	**30**	**1965**
			31			**13**			**5**		**27**			**14,5**			**5**		**27**			**10**			**5**		**31**			**12**			**5**		**27**			**8**		**5**			**10**		
Gesamtsumme (SR Technologie)	**130,4**	**180**	**15**	**12**	**4**	**5**	**3**	**6**	**5**	**30**	**15**	**8**	**4**	**8**	**2**	**5**	**5**	**30**	**16**	**8**	**4**	**4,5**	**1,5**	**5**	**5**	**28**	**15**	**9**	**6**	**4**	**3,5**	**2**	**5**	**30**	**15**	**7**	**5**	**8**	**32**	**3**	**2**	**0**	**10**	**30**	**1956**
			31			**13**			**5**		**27**			**15**			**5**		**28**			**11**			**5**		**30**			**9,5**			**5**		**27**			**8**		**5**			**10**		

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum
GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

BP = Berufspraktikum in Wochen
PU = Praxisphase im Unternehmen (in Wochen)

Semesterplan für den dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiengang „Solartechnik“

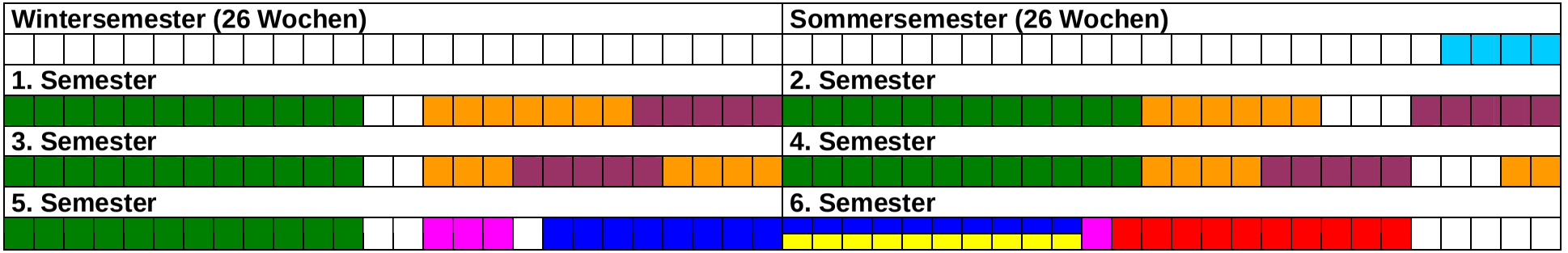

Vorpraktikum/Kennenlernphase im Unternehmen (ca. 4 Wochen, davon 1 Woche Mathematik-Vorkurs), Beginn 01. Sept.

Vorlesungen - impl. Praktika, Übungen

Vorlesungen/Praktika/Übungen/Projekte/Exkursionen/Prüfungen

Prüfungswoche(n)

Berufspraktikum (18 Wochen = 22 Credits im 5. und 6. Semester)

Praxisphase im Unternehmen (je 5 Wochen im 1. – 4. Semester)

Online-Kurs (5 Credits)

Bachelor-Abschlussarbeit (10 Wochen)

lehrveranstaltungsfreie Zeit / Urlaub

Anlage 3

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 29/2008 vom 07.08.2008

Dualer Bachelor-Studiengang Solartechnik

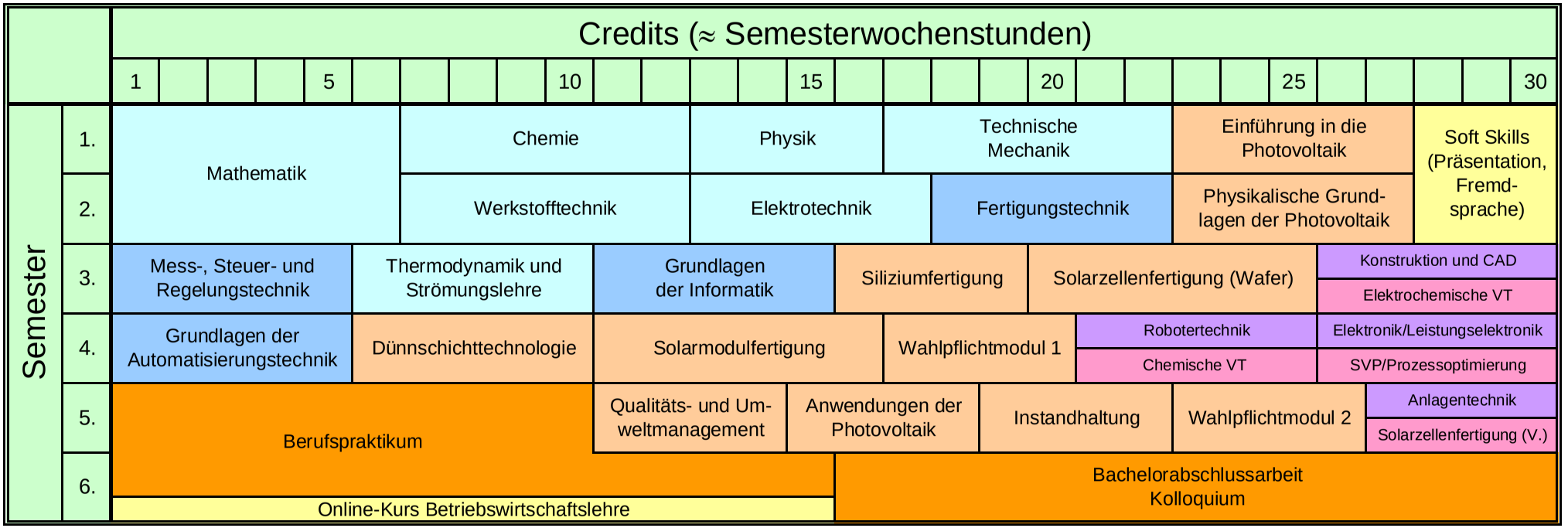

	Credits	Anteile
Grundlagenmodule	43	24%
Anwendungsmodule	19	11%
Module zur Solartechnik	51	28%
studienrichtungsspezifische Module	19	11%
Soft Skills	11	6%
Berufspraktikum, Abschlussarbeit und Kolloquium (35 Credits)	37	21%
	180	100%

Studienrichtung: Anlagenbau
Studienrichtung: Technologie

Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

PRAKTIKUMSORDNUNG

für die Bachelor-Studiengänge

Biomedizinische Technik
Elektro- und Informationstechnik
Maschinenbau
Medientechnik
Wirtschaftsingenieurwesen

vom 06. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

II. Fachpraktikum

§ 2 Ziele des Fachpraktikums und Durchführung
§ 3 Anerkennung des Fachpraktikums

III. Berufspraktikum

§ 4 Ziele des Berufspraktikums und Durchführung
§ 5 Zulassung zum Berufspraktikum
§ 6 Bewerbung zum Berufspraktikum
§ 7 Praktikumsvereinbarung
§ 8 Unterstellungsverhältnisse während des Berufspraktikums
§ 9 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
§ 10 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
§ 11 Anerkennung des Berufspraktikums

IV. Allgemeine Regelungen

§ 12 Praktikumsentgelt
§ 13 Praktika ausländischer Studierender
§ 14 Versicherung während des Praktikums
§ 15 Weitere Regelungen
§ 16 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsregelungen
§ 18 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Tätigkeitskatalog für das Fachpraktikum
a) Biomedizinische Technik
b) Elektro- und Informationstechnik
c) Maschinenbau
d) Medientechnik
e) Wirtschaftsingenieurwesen
Anlage 2: Zulassung zum Berufspraktikum
Anlage 3: Praktikumsvereinbarung
Anlage 4: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
Anlage 5: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum
Anlage 6: Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss
Anlage 7: Prüfungsprotokoll zum Berufspraktikum
Anlage 8: Musterdeckblatt der Hausarbeit zum Praktikum

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für die Lehrkräfte des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

II.
Fachpraktikum

§ 2
Ziele des Fachpraktikums und Durchführung

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit. Es dient zur Vermittlung von Praxiserfahrungen, der Unterstützung des Praxisbezuges der im Studium zu erwerbenden theoretischen Erkenntnisse, die Aneignung von Ergebnissen bei der Umsetzung der Theorie in die Praxis und der Motivierung und Orientierung für das nachfolgende Studium sowie der Anbahnung von Kontakten zu künftigen Arbeitsbereichen.

(2) Das Fachpraktikum ist im Umfang von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Es ist in einem dem Studienziel entsprechenden Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. – im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten.

(3) Die Inhalte der studiengangsspezifischen Tätigkeiten im Fachpraktikum sind in Anlage 1 zusammengestellt.

§ 3
Anerkennung des Fachpraktikums

(1) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte des Studienganges auf der Grundlage einer Bestätigung des Unternehmens bzw. eines Zeugnisses oder Zertifikates.

(2) Folgende Arten von Praktikumsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 möglich:
1. Berufsausbildung (Abs. 3),
2. Berufsförderungswerk der Bundeswehr (Abs. 4),
3. Bundeswehr oder Zivildienst (Abs. 5),
4. Praktische Tätigkeiten (Abs. 6).

(3) Eine fachbezogene Berufsausbildung wird im vollen Umfang anerkannt. Eine fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug wird anteilig mit vier Wochen anerkannt. Eine fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug wird anteilig mit zwei Wochen anerkannt.

(4) Die im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr absolvierten Kurse (Arbeitsgemeinschaften) werden, wenn sie den zu leistenden Tätigkeiten laut Ausbíldungsplan entsprechen, anerkannt. An Stelle der Praktikantenbescheinigung sind hier die bestätigten Maßnahmeblätter des Berufsbildungspasses zur Anerkennung vorzulegen.

(5) Die Ableistung eines Dienstes bei der Bundeswehr oder des Zivildienstes wird bei fachbezogener Tätigkeit in vollem Umfang anerkannt. Bei einer anderen technischen Tätigkeit wird diese anteilig im Umfang von zwei bis vier Wochen anerkannt.

(6) Fachbezogene praktische Tätigkeiten werden im vollen Umfang anerkannt. Teilweise fachbezogene Tätigkeit wird zu 50 % und eine fachfremde praktische Tätigkeit wird zu 25 % anerkannt.

(7) Der Anteil der fachfremden Tätigkeit darf zwei Wochen nicht übersteigen. Neben einer fachfremden Berufsausbildung werden weitere fachfremde Tätigkeiten nicht anerkannt.

(8) In begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte zu stellen.

III.
Berufspraktikum

§ 4
Ziele des Berufspraktikums und Durchführung

(1) Das Berufspraktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte. Die Zulassung zum Berufspraktikum ist in § 5 dieser Ordnung geregelt.

(2) Der Umfang des Berufspraktikums ist in den Studienordnungen der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen geregelt. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. – im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Berufspraktikum mit den in der gültigen Studienordnung angebenen Credits dotiert.

(3) Das Praktikum soll das Studium ergänzen, indem eine dem späteren Beruf ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen angewendet werden.

(4) Die von den Studierenden gewählten Unternehmen, in denen das Praktikum abgeleistet werden soll, müssen der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor als für das Studienziel geeignet erscheinen. Über abweichende Einsatzgebiete entscheidet die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor in pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Das Berufspraktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Mentor/in) der Hochschule Anhalt (FH) zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor überzeugt sich von der Zulassung des Studierenden nach § 5 dieser Ordnung und bestätigt dann vor Beginn des Berufspraktikums durch Unterschrift (Anlage 6), dass:
1. sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
2. eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird,
3. das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren.

(6) Der Regeltermin des Berufspraktikums ergibt sich aus den Studienordnungen der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

§ 5
Zulassung zum Berufspraktikum

(1) Zum Berufspraktikum kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben ist, bis auf eine Modulprüfung alle Modulprüfungen des 1. bis 3. Semesters bestanden hat und das mindestens sechswöchiges Fachpraktikum nach Abschnitt II absolviert oder durch entsprechende praktische Tätigkeiten nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn beim Prüfungsausschuss gestellt sein.

(3) Über die Zulassung zum Berufspraktikum stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus. Diese Bescheinigung ist dem wissenschaftlichen Mentor bzw. der wissenschaftlichen Mentorin vorzulegen.

§ 6
Bewerbung zum Berufspraktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung des Berufspraktikums in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 4). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 7
Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 3):
- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung der Aufgabenstellung des Berufspraktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Berufspraktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) (wenn notwendig).

§ 8
Unterstellungsverhältnisse während des Berufspraktikums

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Berufspraktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Berufspraktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 9
Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Die Hochschule Anhalt (FH) sichert die Möglichkeit, die wissenschaftliche Mentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor zu konsultieren.

§ 10
Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während des Praktikums eine Hausarbeit zum Praktikum entsprechend § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung im Umfang von etwa 15 bis 20 Seiten anzufertigen. Die Hausarbeit zum Praktikum ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen und im Anschluss der wissenschaftlichen Mentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor vorzulegen.

(2) Die Hausarbeit zum Praktikum enthält die Darstellung wesentlicher Inhalte, Resultate und Schlussfolgerungen für die weitere Bearbeitung des Themas. Das Deckblatt ist entsprechend Anlage 8 dieser Ordnung zu gestalten.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung der Hausarbeit können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die wissenschaftliche Mentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor.

§ 11
Anerkennung des Berufspraktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit der Hausarbeit nach § 10 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 4 auszufertigen.

(2) Das Berufspraktikum ist entsprechend der Prüfungsordnung des Studienganges zu prüfen und zu benoten (Prüfungsprotokoll nach Anlage 7).

(3) Fehlende Bescheinigungen, eine nicht vorgelegte Hausarbeit zum Praktikum, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Berufspraktikums anerkannt wird.

(4) Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor übergibt dem Prüfungsausschuss das Protokoll nach Anlage 7 und spricht eine Empfehlung für die Anerkennung des Berufpraktikums nach Anlage 5 aus. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

IV.
Allgemeine Regelungen

§ 12
Praktikumsentgelt

(1) Für das Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden; sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

§ 13
Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag treffen.

§ 14
Versicherung während des Praktikums

(1) Während der Praktika besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer und wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 15
Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 16
Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

V.
Schlussbestimmungen

§ 17
Übergangsregelungen

Diese Praktikumsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. April 2005 in die Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden, gültig.

§ 18
In-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06. Februar 2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07. August 2008.

Köthen, den 07. Februar 2008

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz
Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 1 Beispiele für Tätigkeiten und praktische Erfahrungen im Fachpraktikum

Anlage 1a Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik

Für diesen Studiengang ist ein technischer oder medizinischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Montage, Wartung und Vertrieb von medizintechnischen Geräten
- Messen, Prüfen sowie Fehleranalyse in medizintechnischen Systemen
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes in einem Unternehmen der Medizintechnik
- Unterstützung bei der Krankenhausorganisation, Krankenhauscontrolling
- Anwendung von Medizintechnik am Patienten
- Anwendung von Biotechnik oder von Biotechnologie
- Messtechnische Erfassung, Auswertung und Analyse von Biosignalen und Bilddaten
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Hardware, Software oder Methoden auf dem Gebiet der Biomedizinischen Technik
- Tätigkeit auf dem Gebiet der biologischen oder medizinischen Informationsverarbeitung
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:
- o MTA, Krankenpfleger, Krankenschwester, Medizintechniker (volle Anerkennung)
- o fachfremde Berufsausbildung mit technischem und/oder medizinischem Bezug (vier Wochen)
- o fachfremde Berufsausbildung ohne technischen oder medizinischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:
- o Sanitäter, Nachrichtentechniker (volle Anerkennung)
- o technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Werkstatt – maximal vier Wochen)
- o fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 1b Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik

Für diesen Studiengang ist ein technischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Fertigung von elektrischen und elektronischen Geräten
- Arbeit in der Qualitätskontrolle von Produktionsbetrieben der Elektroindustrie
- Wartung und Instandhaltung von elektrotechnischen Geräten
- Projektierung, Programmierung, Installation und Inbetriebnahme von Automatisierungsanlagen
- Arbeit in Schaltzentralen von Betrieben der Energiewirtschaft
- Installation und Instandhaltung von elektrotechnischen Anlagen
- Messtechnische Erfassung, Auswertung und Analyse von Signalen und Bilddaten, die der Überwachung der Betriebsabläufe von Fertigungsbetrieben dienen
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Hardware, Software oder Methoden auf dem Gebiet der Informationstechnik
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:
- o Elektroinstallateur, Energieelektroniker, Industrieelektroniker, Kommunikationselektroniker, Elektromaschinenbauer) (volle Anerkennung)
- o fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug (vier Wochen)
- o fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:
- o Funker, Radartechniker, Fahrzeugelektrik (volle Anerkennung)
- o technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Werkstatt – maximal vier Wochen)
- o fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 1 Beispiele für Tätigkeiten und praktische Erfahrungen im Fachpraktikum

Anlage 1c Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Für diesen Studiengang ist ein technischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau
- Werkzeugmaschinen, Schweißen
- Montage und Instandhaltung
- Qualitätskontrolle, Betriebsaufbau und Organisation
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen
- Entwicklung, Konstruktion/Berechnung, Fertigung (auch Montage und Wartung) und Vertrieb von technischen Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen sowie deren Komponenten
- Entwicklung von Hardware, Software oder Methoden auf dem Gebiet des Maschinen- oder Fahrzeugbaus.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:
- o Mechaniker, Werkzeugmacher (volle Anerkennung)
- o fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug (vier Wochen)
- o fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:
- o Kfz-Werkstatt, Fahrzeugelektrik (volle Anerkennung)
- o technische Tätigkeit (z. B. Nachrichtentechnik – maximal vier Wochen)
- o fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 1d Bachelor-Studiengang Medientechnik

Für diesen Studiengang ist ein technischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Fertigung von elektrischen und elektronischen Geräten
- Arbeit in der Qualitätskontrolle von Produktionsbetrieben
- Wartung und Instandhaltung von elektrotechnischen Geräten
- Installation und Instandhaltung von elektrotechnischen und nachrichtentechnischen Anlagen
- Messtechnische Erfassung, Auswertung und Analyse von Signalen und Bilddaten,
- die der Überwachung der Betriebsabläufe von Fertigungsbetrieben dienen
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Hardware, Software oder Methoden auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Kommunikationstechnik
- Arbeiten in Studios von Rundfunk,Fernsehen und der Musikindustrie
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:
- o Elektroinstallateur, Industrieelektroniker, Kommunikationselektroniker (volle Anerkennung)
- o fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug (vier Wochen)
- o fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:
- o Nachrichtentechnik, Radartechnik, Fahrzeugelektrik (volle Anerkennung)
- o technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Werkstatt – maximal vier Wochen)
- o fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 1 Beispiele für Tätigkeiten und praktische Erfahrungen im Fachpraktikum

Anlage 1e Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Für diesen Studiengang ist ein technischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Materialwirtschaft (Materialdisposition, Einkauf, Lagerhaltung)
- Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Betriebsabrechnung, Statistik)
- Arbeitsvorbereitung (Planung, Steuerung, Kontrolle)
- Vertrieb (Verkauf, Versand, Rechnungslegung)
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:
- o Kaufmann, Buchhalter (volle Anerkennung)
- o fachfremde Berufsausbildung mit technischem und/oder wirtschaftlichem Bezug (vier Wochen)
- o fachfremde Berufsausbildung ohne technischen oder wirtschaftlichen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:
- o Materialverwaltung, Abrechnung, Buchhaltung (volle Anerkennung)
- o technische Tätigkeit (z. B. Kfz-Werkstatt – maximal vier Wochen)
- o fachfremde Tätigkeit (maximal zwei Wochen)

Anlage 2

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zum Berufspraktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

Der o. g. Student bzw. die o. g. Studentin erfüllt die Voraussetzung zur Zulassung zum Berufspraktikum nach § 5 der Praktikumsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

Köthen, den ..... _____

Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Anlage 3

Praktikumsvereinbarung*

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: _____

   geboren am: _____ in: _____

   wohnhaft in: _____ Staat: _____

   Studiengang: _____

   und dem Unternehmen / der Einrichtung

   Name: _____

   Anschrift: _____

   wird Folgendes vereinbart:

   Das Berufspraktikum beginnt am: _____

   und endet am: _____

   Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:

   Name: _____ Telefon: _____

   Anschrift: _____

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten von der Hochschule gestellt:

3. Für die Übergabe der Hausarbeit zum Praktikum an den Hochschulmentor bzw. an die Hochschulmentorin wird folgender Termin vereinbart:

* Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

4. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während des unter Punkt 1 vereinbarten Praktikumszeitraumes an einer Online-Lehrveranstaltung (E-Learning) der Hochschule Anhalt (FH) teilzunehmen. Der Praktikumsbetrieb wird im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten dem Studierenden hierzu einen zeitlich befristeten Internet-Zugang bereitstellen / nicht bereitstellen*.

5. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.

6. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.

7. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, Wahrnehmung von Konsultations- und Prüfungsterminen an der Hochschule Anhalt (FH) …):

_____	_____
Betrieb / Einrichtung (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift / Stempel)
_____	_____
Praktikantin / Praktikant (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift)
_____	_____
Hochschulmentorin / Hochschulmentor (Ort, Datum)	(Unterschrift / Stempel)

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
Bernburger Straße 57
06366 Köthen/Anhalt
Tel.: + 49 (0) 34 96 67-23 00
Fax: + 49 (0) 34 96 67-23 99
E-Mail: dekanat@emw.hs-anhalt.de

* Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 4

Bescheinigung des Unternehmens über das Berufspraktikum*

Die Studentin / der Student _____

geboren am: _____ in: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____
Straße Nr.

_____
PLZ Ort

_____
Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Eine Hausarbeit zum Praktikum wurde angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin bzw. Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

_____
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

_____

* Dieses Dokument ist mit der Hausarbeit zum Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 5

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Berufspraktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

1. Die Hausarbeit zum Praktikum nach § 10 der Praktikumsordnung für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten liegt vor.

2. Die in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung wurde durchgeführt. Das Protokoll der Prüfung (Anlage 7 dieser Ordnung) liegt dieser Bescheinigung bei.

3. Es wird vorgeschlagen, ... Wochen anzuerkennen.

Köthen, den ..... _____
Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors

4. Vom Prüfungsausschuss werden ……..... Wochen als Praktikumszeit anerkannt.

Es werden …..... Credits für das Praktikum vergeben.

Köthen, den ..... _____
Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Anlage 6

Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

1. Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des 12- bzw. 18-wöchigen Pflichtpraktikums der Studentin bzw. des Studenten

   Name, Vorname: _____

   Matrikelnummer: _____

   Studiengang: _____

   persönliche Praktikumsadresse: _____

   _____

   zur Verfügung zu stehen.

   Als Praktikumsaufgabe wurde vereinbart:

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____
   Ort, den

   _____
   Unterschrift d. Hochschulmentorin / d. Hochschulmentors

2. Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor.

   Köthen, den ..... _____
   Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden
   des Prüfungsausschusses / Stempel

Anlage 7

Prüfungsprotokoll zum Berufspraktikum

Name: _____ Vorname _____ Mat.-Nr.: _____

1. Bewertung der Hausarbeit zum Praktikum (nach PO § 9, Abs. 4)

Prüfer: _____ Fachbereich: _____ Note: _____
(Hochschulmentor/Hochschulmentorin)

2. Präsentation und Kolloquium (nach PO § 9, Abs. 9)

Kurzprotokoll des Kolloquiums

Datum _____ Beginn _____ Ende _____

Schwerpunkte (ggf. besonderes Blatt anheften):

Benotung

1. Prüfer: _____ Fachbereich: _____ Note: _____

2. Prüfer: _____ Fachbereich: _____ Note: _____

Gesamtnote Kolloquium: _____

Datum: _____ Unterschriften: _____
1. Prüfer

_____
2. Prüfer

Anlage 8

Musterdeckblatt der Hausarbeit zum Praktikum

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

emw
Fachbereich
Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen

Hausarbeit
zum Berufspraktikum

Vorname Name
Vorname Nachname

Medientechnik, 2006, 1234567
Studiengang, Matrikel, Matrikelnummer

Thema:
IT-Controlling –
Stand, Anforderungen, Instrumente

Prof. Dr. Max Mustermann
Hochschulmentor(in)

TT. MM. JJJJ – TT. MM. JJJJ
Berufspraktikum vom – bis

TT. MM. JJJJ
Abgabe am

Hochschule Anhalt (FH)

BERICHTIGUNG

der

SATZUNG

zur Änderung der Diplomprüfungs- und der Studienordnung für den Studiengang

FERNSTUDIUM ELEKTROTECHNIK

vom 24. Juni 2002

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 28/2008 am 07.07.2008.

Artikel II wird durch *Ergänzung* w.f. berichtigt:

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle im Fernstudiengang Elektrotechnik (Diplom) immatrikulierten Studierenden ***der Immatrikulationsjahrgänge 2006 und 2007***.

Köthen, den 06.08.2008

Dr. Berthold Ladwig
Leiter Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)